



Templeton Growth Fund, Inc.

PROSPEKT 1. DEZEMBER 2002



FRANKLIN TEMPLETON
INVESTMENTS

TEMPLETON GROWTH FUND, INC.

P.O. Box 33030, St. Petersburg, Florida 33733-8030, USA

Depotbank

JPMORGAN CHASE BANK
Chase Metro Tech Center
Brooklyn, New York 11245, USA

Transferagent

FRANKLIN TEMPLETON INVESTOR SERVICES, INC.
100 Fountain Parkway, St. Petersburg, Florida 33716-1205, USA
P.O. Box 33030, St. Petersburg, Florida 33733-8030, USA

Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland

J.P. MORGAN AG
Grüneburgweg 2, 60322 Frankfurt am Main

MARCARD, STEIN & CO. GMBH & CO. KG
Bankiers seit 1790
Ballindamm 36, 20095 Hamburg

MERCK FINCK & CO.
Privatbankiers
Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Zahlstelle in der Republik Österreich

BANK AUSTRIA CREDITANSTALT AG
Obere Donaustraße 19, 1020 Wien

Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland

DR. CARL GRAF HARDENBERG
Rechtsanwalt
Klein Fontenay 1, 20354 Hamburg

Repräsentant in der Republik Österreich

BANK AUSTRIA CREDITANSTALT AG
Obere Donaustraße 19, 1020 Wien

Abschlussprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS LLP
1177 Avenue of the Americas
New York, New York 10036, USA

Hauptvertriebs- und Servicegesellschaft

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT SERVICES GMBH
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt am Main – Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main

Dieser Prospekt stellt in Ländern, in denen die Investmentgesellschaft nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigt ist, kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Anlagevermittler, Banken oder sonstige Personen sind nicht berechtigt, Informationen oder Zusagen zu geben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Hinweise	6
Kostenübersicht	7
Ausgewählte Finanzdaten	8
Erwerb von Fondsanteilen	9
Mindestanlagesummen	9
Zahlungsweise in Deutschland	9
Zahlungsweise in Österreich	10
Folgebzahlungen	10
Überweisungen in USD	10
Sparprogramm in Deutschland und Österreich	10
Ausgabe der Anteile	11
Kontoführung	11
Gemeinschaftskonten mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung	11
Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung	11
Todesfall	12
Minderjährigenkonten	12
Mitwirkungspflichten der Anteilinhaber	12
Ausgabepreis	13
Emissionskosten	13
Nachträgliche Emissionskosten	13
Market Timer	13
Kumulativer Mengenrabatt	14
Absichtserklärung	14
Käufe zum Nettoinventarwert	14
Rückgabe von Fondsanteilen	16
Entnahmeplan	17
Tauschprivileg	17
Institutionelle Anleger	18
Kontoauszüge	18
Anlageziel und Anlagepolitik	18
Anlagetechniken	19
Vorläufige Anlagen	19
Pensionsgeschäfte	19
Aktienindex-Optionen	19
Terminkontrakte auf Aktienindizes	19
Ausleihung von Wertpapieren des Anlagevermögens	19
SWAP-Verträge	20

	Seite
Anlagegrundsätze und Beschränkungen	20
Fundamentale Anlagegrundsätze und Beschränkungen	20
Risiken	22
Anlagegeschäfte und hiermit verbundene Risiken	25
Allgemeine Informationen	29
Anfragen	29
Anlageverwaltungsgesellschaft	29
Anlageverwaltungsvertrag	30
Beratungshonorar	30
Beschreibung der Anteile/Anteilzertifikate	30
Anteilhaberversammlungen	30
Ausschüttungen	30
Depotbank	31
Geschäftsführungsgesellschaft	31
Geschäftsleitung	32
Nettoinventarwert	35
Berechnung des Nettoinventarwertes	35
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes	36
Repräsentanten	36
Steuerliche Angaben	36
Besteuerung in den USA	36
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	37
Besteuerung in der Republik Österreich	38
Transferagent	38
Unabhängige Abschlussprüfer	39
Veröffentlichungen	39
Preisveröffentlichung	39
Halbjahres- und Jahresberichte	39
Vertriebsserviceplan	39
Zahlstellengebühr	39
Gerichtsstand	39
Widerrufsrecht	39
Vertragsbedingungen	40

Wichtige Hinweise

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Klasse A-Anteile (vor dem 01.01.1999 Klasse I-Anteile) des Templeton Growth Fund, Inc. (der „Fonds“ oder die „Investmentgesellschaft“), die künftige Anteilinhaber kennen sollten, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen. Den Anlegern wird empfohlen, diesen Prospekt sorgfältig zu lesen und ihn mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

Die in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich angebotenen Fondsanteile des Templeton Growth Fund, Inc. sind „Klasse A-Anteile“. In den USA werden weitere Anteilklassen am Fondsvermögen angeboten, die andere Gebührenstrukturen aufweisen. In Deutschland und Österreich sind nur Klasse A-Anteile erhältlich. Sämtliche Angaben in diesem Prospekt beziehen sich daher auf Klasse A-Anteile.

Der Templeton Growth Fund, Inc. wurde nach den Gesetzen Marylands (Bundesstaat der USA) als Aktiengesellschaft am 10. 11. 1986 auf unbestimmte Dauer gegründet und hat seine Geschäftstätigkeit am 31. Dezember 1986 als 58%iger Rechtsnachfolger der Templeton Growth Fund Inc., Ltd. (des „kanadischen Fonds“) aufgenommen, der an dem genannten Datum in zwei Fonds umstrukturiert wurde. Nach den Bedingungen der Umstrukturierung blieben die kanadischen Anteilinhaber, die 42 % der im Umlauf befindlichen Anteile repräsentieren, Anteilinhaber des kanadischen Fonds, während die nichtkanadischen Anteilinhaber, die 58 % der im Umlauf befindlichen Anteile repräsentieren, Anteilinhaber des Fonds wurden. Die Investmentgesellschaft ist nach dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 (dem „1940 Act“) in den USA bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) unter dem Aktenzeichen 33 - 9981 als offene, diversifizierte Investmentgesellschaft in den USA registriert. Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt, sondern von der Investmentgesellschaft unter normalen Umständen jederzeit zurückgenommen. Das Eigenkapital der Investmentgesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert ihres Vermögens.

Für Ihre Rechtsbeziehungen zu der Investmentgesellschaft ist der deutsche Wortlaut des Prospekts und aller anderen Veröffentlichungen der Investmentgesellschaft maßgeblich. Eine Zusammenfassung der Vertragsbedingungen finden Sie in diesem Prospekt ab Seite 10. Eine vollständige Abschrift der Satzung der Investmentgesellschaft und der zusätzlichen Informationen wird Ihnen auf Anfrage von der deutschen Servicegesellschaft Franklin Templeton Investment Services GmbH zur Verfügung gestellt.

Dem Prospekt ist ein Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag länger als 8 Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht als Anlage beigefügt.

Die Fondsanteile sind von der Securities and Exchange Commission oder einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden der USA weder genehmigt noch abgelehnt worden, noch haben sich die Securities and Exchange Commission oder einzelstaatliche Aufsichtsbehörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospektes geäußert. Gegenteilige Behauptungen stellen eine strafbare Handlung dar.

Die Investmentgesellschaft unterliegt weder der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vormals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde, jedoch ist die Absicht des Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 7 Auslandsinvestment-Gesetz seit dem 28. Juli 1982 angezeigt.

Die Investmentgesellschaft unterliegt weder der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde. Der Vertrieb der Fondsanteile in der Republik Österreich ist dem Bundesministerium für Finanzen, Abt. V/13, Wien, nach § 30 Investmentfondsgesetz 1993 angezeigt worden.

Fondsanteile sind keine Einlagen bei einer Bank oder Verbindlichkeiten einer Bank und sind von keiner Bank verbürgt oder indossiert. Ferner sind die Fondsanteile in den USA nicht durch die Federal Deposit Insurance Corporation, den Federal Reserve Board oder eine andere Behörde versichert. Die Anlage in Fondsanteilen ist mit wirtschaftlichen Risiken verbunden, die den Verlust des Kapitals einschließen.

Die Einlagen der Investmentgesellschaft bei Ihrer Depotbank sind nicht durch Einlagensicherungseinrichtungen geschützt.

Kostenübersicht

Der Zweck der Übersicht ist es, den Anlegern ein Verständnis der direkten und indirekten Kosten zu erleichtern, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Die Zahlen beruhen auf den Ausgaben des Fonds während des vergangenen Geschäftsjahres. Die derzeitigen Kosten können von diesen Zahlen abweichen.

A. Gebühren für Anteilhabergeschäfte:¹⁾

Maximale Emissionskosten

(als Prozentsatz des Ausgabepreises):	5,75 %
zahlbar bei Erwerb:	5,75 %*
zahlbar bei Rückgabe:	keine **
Tauschgebühren:	keine ***

B. Jährliche Betriebsaufwendungen des Fonds

(als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens):

<u>Anlageverwaltungshonorare</u>	<u>0,61 %</u>
<u>Rule-12b-1-Kosten</u>	<u>0,25 %****</u>
<u>Sonstige Aufwendungen</u>	<u>0,29 %</u>
<u>Gesamtbetriebsaufwendungen des Fonds</u>	<u>1,15 %</u>

* Bei Anlagen von 1 Mio. USD oder mehr sind keine Emissionskosten zu zahlen.

** Später anfallende Emissionskosten in Höhe von 1 % können jedoch berechnet werden, wenn die Anteile innerhalb eines Jahres nach Erwerb (seit 1.2.2002/18 Monate) wieder zurückgegeben werden. Siehe unter „nachträgliche Emissionskosten“. Außerdem können später anfallende Emissionskosten von bestimmten Pensionsplänen gefordert werden, die Fondsanteile ohne Emissionskosten erwerben dürfen. Siehe Kapitel „Rückgabe der Fondsanteile“ und „Nachträgliche Emissionskosten“.

Weiterhin erhebt der Fonds eine Gebühr von 2 % des Rücknahmepreises bei sog. „Market Timer“-Geschäften. (Siehe unter „Market Timer“)

*** Anteilinhaber sollten den Tausch in andere Templeton Fonds nur in Erwägung ziehen, wenn der betreffende Fonds in Deutschland bzw. Österreich zum öffentlichen Vertrieb seiner Anteile berechtigt ist, da ansonsten erhebliche steuerliche Nachteile drohen.

**** Diese Aufwendungen dürfen 0,25 % des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. (Siehe Kapitel „Vertriebsserviceplan“) Nach einer längeren Zeitspanne können diese Kosten zusammen mit den derzeitigen Emissionskosten einen Betrag ergeben, der höher als die maximal erlaubten Emissionskosten ist, die der Fonds nach US-amerikanischem Recht berechnen dürfte, wenn er die Rule-12b-1-Kosten nicht tragen würde.

C. Beispiel:

Angenommen, die Jahresrendite beträgt 5 % und die Betriebsaufwendungen des Fonds bewegen sich in dem oben genannten Rahmen. Für eine Kapitalanlage im Wert von 1.000 USD entstünden beim Verkauf der Fondsanteile nach der angegebenen Anzahl von Jahren etwa folgende Kosten:

1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
68 USD*	91 USD	117 USD	189 USD

* Unterstellt, dass keine nachträglichen Emissionskosten anfallen.

Dies ist nur ein Beispiel, das keine Aussagen über bisherige oder künftige Aufwendungen oder Wertentwicklungen beinhaltet. Die tatsächlichen Aufwendungen bzw. Wertentwicklungen können höher oder niedriger ausfallen als hier angegeben.

Zu Ihrem besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass Ihnen nur die Emissionskosten direkt in Rechnung gestellt werden, während die jährlichen Betriebsaufwendungen des Fonds aus dessen Vermögen geleistet werden und bei der Feststellung des Nettoinventarwertes bereits berücksichtigt sind.

¹⁾ Wenn Sie eine Bank oder ein Finanzdienstleistungsinstitut mit der Anlage beauftragen, könnten Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Ausgewählte Finanzdaten

Die Übersicht stellt die Finanzhistorie des Fonds dar. Die folgenden ausgewählten Finanzdaten sind von der unabhängigen Abschlussprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers LLP für diejenigen Perioden geprüft worden, welche in den Jahresberichten zum 31. August 2000 und 2001 genannt sind. Der Bericht zum

31.08.2001 ist dem Prospekt beigefügt. Die Finanzdaten sind in Verbindung mit den anderen Abschlüssen und dazugehörigen Erläuterungen zu lesen, die in den Jahresberichten zum 31. August 1999 und 2000 enthalten sind. Dort finden sich noch weitere Angaben über die Wertentwicklung des Fonds.

**Die Gesamrendite berücksichtigt nicht die Emissionskosten.*

Geschäftsjahr zum 31. August

Ergebnis je Klasse A-Fondsanteil

(für einen Anteil, der während der ganzen Periode ausgegeben war)

	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991
Nettoinventarwert zu Beginn der Periode (USD)	19,67	19,56	16,78	22,47	18,75	18,96	18,95	17,47	15,81	16,14	15,23
<i>Erträge aus Wertpapiergeschäften:</i>											
Nettoerträge aus Finanzanlagen (USD)	0,39	0,35	0,46	0,50	0,54	0,50	0,39	0,29	0,32	0,41	0,45
Realisierte und nicht realisierte Kursgewinne (-verluste), netto (USD)	0,16	0,99	4,76	(2,76)	4,48	1,34	1,20	2,58	2,97	0,92	1,68
<i>Wertpapiergeschäfte insgesamt (USD)</i>	0,23	1,34	5,22	(2,26)	5,02	1,84	1,59	2,87	3,29	1,33	2,13
<i>Abzüglich der Ausschüttungen:</i>											
Dividenden auf Nettoerträge aus Finanzanlagen (USD)	(0,37)	(0,54)	(0,41)	(0,55)	(0,49)	(0,44)	(0,29)	(0,27)	(0,36)	(0,44)	(0,54)
Ausschüttungen auf realisierte Kursgewinne, netto (USD)	(1,42)	(0,69)	(2,03)	(2,88)	(0,81)	(1,61)	(1,29)	(1,12)	(1,27)	(1,22)	(0,68)
<i>Ausschüttungen insgesamt (USD)</i>	(1,79)	(1,23)	(2,44)	(3,43)	(1,30)	(2,05)	(1,58)	(1,39)	(1,63)	(1,66)	(1,22)
Nettoinventarwert am Ende der Periode (USD)	18,11	19,67	19,56	16,78	22,47	18,75	18,96	18,95	17,47	15,81	16,14
Gesamrendite*	1,62 %	7,58 %	34,72 %	(12,61) %	28,28 %	10,85 %	9,51 %	17,47 %	23,49 %	9,22 %	15,95 %
Verhältniszahlen/weitere Angaben:											
Nettovermögen am Ende des Zeitraums (Hunderttausend USD)	12.093	13.191	13.369	11.117	12.129	8.451	9.964	5.612	4.034	3.269	2.896
Verhältnis des durchschnittlichen Nettovermögens zu:											
Aufwendungen	1,15 %	1,11 %	1,12 %	1,08 %	1,08 %	1,09 %	1,12 %	1,10 %	1,03 %	0,88 %	0,75 %
Nettoerträgen aus Finanzanlagen	2,11 %	1,83 %	2,60 %	2,53 %	2,81 %	2,87 %	2,40 %	1,76 %	2,10 %	2,62 %	3,09 %
Umschlagshäufigkeit der Finanzanlagen	24,29 %	50,57 %	32,01 %	48,23 %	41,81 %	19,63 %	35,21 %	27,35 %	28,89 %	29,46 %	30,28 %

Erwerb von Fondsanteilen

Wenn Sie diese Fondsanteile erwerben möchten, füllen Sie bitte das Antragsformular aus und senden es im Original an:
 Franklin Templeton Investment Services GmbH
 Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt a. M.
 Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt a. M.
 Tel.: 08 00/0 73 80 02 (gebührenfrei aus Deutschland)
 08 00/29 59 11 (gebührenfrei aus Österreich)
 Fax: 0 69/2 72 23-120

Franklin Templeton Investment Services GmbH ist die Hauptvertriebsgesellschaft des Fonds für Europa und hatte zum 30.09.2002 ein Grundkapital von 1.278.229,70 EUR. Sie hat mit vielen Anlagevermittlern und Banken Vertriebsverträge abgeschlossen, die diese berechtigen, selbständig Fondsanteile zu vermitteln.

Die Anlagevermittler und Banken sind selbständig tätig und erbringen dem Anleger eine eigene Vermittlungs- und/oder Beratungsleistung. Auch wenn sie Provisionszahlungen erhalten, sind die Anlagevermittler und Banken weder Erfüllungshilfen des Fonds noch der Franklin Templeton Investment Services GmbH noch einer anderen Gesellschaft von Franklin Templeton Investments noch vertreten sie diese in sonstiger Weise. Weder Anlagevermittler noch Banken sind berechtigt, im Namen des Fonds oder einer Gesellschaft von Franklin Templeton Investments Gelder in Empfang zu nehmen. Der Fonds und die Gesellschaften von Franklin Templeton Investments erteilen ausschließlich Produktinformationen.

Die Investmentgesellschaft rät dringend von der Fremdfinanzierung der Käufe von Fondsanteilen ab, da sich das Anlagerisiko durch eine Fremdfinanzierung erheblich erhöht. Die Investmentgesellschaft bietet dem Publikum ihre Fondsanteile an, beteiligt sich aber mit Ausnahme einiger fondsgebundener Lebensversicherungen nicht an dem Angebot von Finanzprodukten, die mit den Fondsanteilen kombiniert sind.

Sofern selbständige Vermittler solche „Kombinationsprodukte“ anbieten, übernehmen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen keine Verantwortung für diese Produkte, sofern sie diese nicht schriftlich genehmigt haben.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Besteuerung der Direktanlage in Investmentfonds und der Anlage in fondsgebundene Lebensversicherungen wird den Anlegern dringend geraten, sich bei ihren Steuer- und Finanzberatern darüber zu informieren, welche Anlageform die für sie günstigere ist.

Falls Sie beim Ausfüllen des Antrages Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlagevermittler oder an die Franklin Templeton Investment Services GmbH.

Mindestanlagesummen

- Einmalanlage:
2.500 EUR
- Folgezahlungen:
500 EUR
- Sparprogramm:
100 EUR monatlich bzw. vierteljährlich
- Entnahmeplan:
Fondsanteile im Gegenwert von 25.000 USD, monatliche Entnahmen ab 100 USD (siehe Entnahmeplan)

Zahlungsweise in Deutschland

Zahlstellen in Deutschland für Transaktionen in EUR:

J.P. Morgan AG
 Grüneburgweg 2
 60322 Frankfurt am Main
 Konto Nr.: 6 111 600 224, BLZ: 501 108 00

Marcard, Stein & Co. GmbH & Co. KG
 Ballindamm 36
 20095 Hamburg
 Konto Nr.: 3 010 014, BLZ: 200 304 00

Merck Finck & Co.
 Neuer Wall 77
 20354 Hamburg
 Konto Nr.: 30 121 060, BLZ: 200 307 00

Als Begünstigter ist der „Templeton Growth Fund, Inc.“ anzugeben. Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilinhabers und die Investmentkontonummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) ein.

Überweisung

Es wird empfohlen, den Anlagebetrag in Euro auf eines der Zahlstellenkonten zu überweisen. Vordruckte Überweisungsträger stehen zur Verfügung. Zahlungen dürfen nur auf die auf Seite 10 angegebenen Zahlstellenkonten geleistet werden.

Bareinzahlung

Bitte zahlen Sie den Anlagebetrag in Euro auf eines unserer Zahlstellenkonten (siehe Seite 10) ein. Bitte beachten Sie, dass bei der J.P. Morgan AG in Frankfurt keine Bareinzahlungen vorgenommen werden können.

Scheckeinreichungen

Ab dem 01.03.2002 nimmt die Franklin Templeton Investment Services GmbH keine Schecks mehr entgegen; sie behält sich vor, gleichwohl bei ihr eingehende Schecks an den Absender zurückzuschicken. Anleger, die Einzahlungen mittels Scheck vornehmen wollen, können dies durch eine von der Einsendung des Antrags getrennte Übersendung des Schecks an die Franklin Templeton International Services S.A., 26, boulevard Royal, L-2449 Luxem-

bourg, tun. Hinsichtlich der Abwicklung bei Scheckeinreichungen bis zum 01.03.2002 informieren Sie sich bitte bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH. **Wegen den Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Scheckzahlungen auch im Hinblick auf verschärfte Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und möglicher zusätzlicher Bankgebühren wird Anlegern dringend empfohlen, ihre Anlagebeträge durch Überweisung zu leisten.**

Falls Sie dennoch eine Einzahlung mittels Scheck vornehmen wollen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Einreichung eines EUR-Schecks

Bitte stellen Sie den Verrechnungsscheck in EUR auf den Templeton Growth Fund, Inc. aus und senden Sie ihn – getrennt vom Antrag – an die Franklin Templeton International Services S.A., Luxembourg. Die Franklin Templeton International Services S.A. sorgt unverzüglich für den Einzug des Scheckbetrages auf ein Franklin Templeton Abwicklungskonto. Erst nach der Bezahlung kann die Anlage getätigt werden.

Einreichung eines USD-Orderschecks

Bitte senden Sie den USD-Scheck, gezogen auf eine US-amerikanische Bank und ausgestellt auf den Transferagenten des Fonds, die Franklin Templeton Investor Services, Inc., getrennt vom Antrag an die Franklin Templeton International Services S.A., Luxembourg. Die Franklin Templeton International Services S.A. sorgt unverzüglich für den Einzug des Scheckbetrages auf ein Franklin Templeton Abwicklungskonto. Erst nach der Bezahlung kann die Anlage getätigt werden.

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr sind von den Anteilhabern nach der Außenwirtschaftsverordnung gegenüber den beauftragten Geldinstituten zu melden. Franklin Templeton Investment Services GmbH hat es für die Anteilhaber übernommen, die erforderlichen Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung abzugeben.

Zahlungsweise in Österreich

Grundsätzlich gilt, dass als Begünstigter der Templeton Growth Fund, Inc. anzugeben ist. Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilhabers und die Investmentkontonummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) ein.

Bitte überweisen Sie den Anlagebetrag in EUR an die Bank Austria Creditanstalt AG. Für Zahlungen mittels Verrechnungsscheck in EUR oder Zahlung per USD-Orderscheck beachten Sie bitte die Hinweise über Scheckeinreichungen in Deutschland.

Zahlstelle in Österreich für Transaktionen in EUR

Bank Austria Creditanstalt AG
Obere Donaustraße 19, 1020 Wien
Konto Nr.: 0003-00 145/11, BLZ: 11 000

In Österreich rechnet die Bank Austria Creditanstalt AG die eingehenden Beträge in EUR um und leitet diese Beträge im Auftrag der Anleger unverzüglich an den Transferagenten weiter.

Folgezahlungen

Folgezahlungen auf ein bereits bestehendes Anteilhaberkonto können in EUR auf eines der Zahlstellenkonten erfolgen. Dabei ist die Nummer des Anteilhaberkontos bei der Franklin Templeton Investor Services, Inc. anzugeben. Bei Folgezahlungen muss kein neuer Antrag ausgefüllt werden.

Da die Ausgabe von Fondsanteilen immer zu den Bedingungen des zum Zeitpunkt der Ausgabe gültigen Emissionsprospektes erfolgt, wird Anteilhabern dringend geraten, sich vor einer Folgezahlung den gültigen Prospekt aushändigen zu lassen.

Überweisungen in USD

Es sind auch direkte Überweisungen in USD möglich, wobei die ausführenden Banken unbedingt darauf aufmerksam zu machen sind, dass Name und Kontonummer bzw. Name und Antragsnummer bei Erstkauf deutlich vermerkt sein müssen. Für Überweisungen in USD steht folgendes Konto zur Verfügung:

Begünstigter:

Templeton Growth Fund, Inc.
Konto Nr.: 6 231 400 414, BLZ: 501 108 00
Bank des Begünstigten:
J.P. Morgan AG
Frankfurt am Main
(Swift code: CHASDEFX, Telex Nr.: 411625)

Deckungsanschaffung über:

JPMorgan Chase Bank, New York
(Swift code: CHASUS33)

Verwendungszweck:

Name des Anteilhabers, Kontonummer (bei bestehenden Konten) bzw. Antragsnummer (bei Erstkauf)

Sparprogramm in Deutschland und Österreich

In Deutschland und Österreich haben Anleger die Möglichkeit, ein Sparprogramm abzuschließen, in dessen Rahmen sie Zahlungen zum Erwerb von Fondsanteilen in monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen leisten können.

Der Mindestbetrag einer Sparrate beträgt 100 EUR (monatlich bzw. vierteljährlich), ohne dass eine Ersteinzahlung bei Aufnahme des Sparprogramms notwendig ist.

Anleger, die an einem Sparprogramm teilnehmen, erhalten vierteljährlich Sparplanauszüge per Post.

Um eine Entlastung von Bankgebühren für die Anleger und den Fonds zu erreichen, wird das Sparprogramm im Einzugsermächtigungsverfahren durchgeführt.

Um am Sparprogramm teilnehmen zu können, muss ein Anleger auf dem Antrags- bzw. bei bereits bestehenden Konten auf einem gesondert erhältlichen Formular eine jederzeit widerrufliche Ermächtigung erteilen, von seinem Bankkonto mittels Lastschrift jeweils zum 1. eines Monats den vereinbarten Sparbetrag auf ein Zahlstellenkonto des Fonds abzubuchen. Die Einzugsermächtigung oder Änderungen in der Höhe der abzubuchenden Summe müssen spätestens am 20. eines Monats eingegangen sein, um im Folgemonat berücksichtigt werden zu können.

Die Teilnehmer an dem Sparprogramm verpflichten sich, am Tag des Einzugs der Lastschrift ein entsprechendes Guthaben auf ihrem Bankkonto vorzuhalten und eingereichten Lastschriften nur zu widersprechen, sofern der Inhalt der Lastschrift nicht von der Einzugsermächtigung gedeckt ist.

Die Emissionskosten sind nur auf die tatsächlich eingezahlten Sparbeträge zu entrichten; eine Kostenvorwegbelastung findet nicht statt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie im Rahmen eines Sparprogramms Fondsanteile erwerben, deren Wert Schwankungen unterliegt, so dass eine kontinuierliche Vermögenssteigerung unter Umständen nicht erzielt wird und unter ungünstigen Umständen sogar ein Verlust der Sparbeträge eintreten kann. Die Sparbeträge sind nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt und das Erreichen eines bestimmten Sparziels kann nicht garantiert werden.

Ausgabe der Anteile

Die Ausgabe der Anteile erfolgt erst, nachdem sowohl das Antragsformular als auch der Anlagebetrag am Geschäftssitz des Transferagenten des Fonds, der Franklin Templeton Investor Services, Inc., eingegangen sind. Wenn die Zahlung über eines der Zahlstellenkonten erfolgt, geht der Betrag unter normalen Umständen einen Bankarbeitstag nach dem Tag ein, an dem die Zahlung dem Zahlstellenkonto gutgeschrieben wurde. Die bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingereichten Anträge wird diese unverzüglich auf elektronischem Wege an den Transferagenten weiterleiten. Der Transferagent errechnet die Anzahl an Fondsanteilen in ganzen Stücken und Bruchteilen, die auf Grundlage des Ausgabepreises erworben werden, der zum Schluss des Börsentages der New Yorker Börse errechnet wird, der dem Tag des Eingangs der Zahlung bei einer Zahlstelle folgt, vorausgesetzt, dem Transferagenten liegt zu dieser Zeit auch der ordentlich ausgefüllte Kaufantrag vor. Erst dann werden die Anleger Anteilinhaber des Fonds. Vorher werden keine Rechte oder Verbindlichkeiten zwischen dem Fonds und dem Anleger begründet.

Der Anteilinhaber erhält auf dem Postweg eine schriftliche Bestätigung über die von ihm erworbenen Fondsanteile nebst der Nummer seines Anteilinhaberkontos, das von der Franklin Templeton

Investor Services, Inc. geführt wird. Auf schriftliche Anforderung stellt die Franklin Templeton Investor Services, Inc. ein Zertifikat über alle auf einem Anteilinhaberkonto befindlichen ganzen Anteile aus. Wegen der umständlichen Handhabung bei der Rückgabe von Anteilen und des Risikos des Verlustes des Zertifikates wird allerdings dringend von Zertifikaten abgeraten.

Für die Ausgabe von Anteilen an Banken und Institutionen gilt, dass deren Aufträge bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit an Tagen, an denen der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingegangen sein müssen, damit unter normalen Umständen der bei Geschäftsschluss der New Yorker Börse an diesem Tag errechnete Ausgabepreis zugrunde gelegt und die Anteile ausgegeben werden können. Diese Aufträge können allerdings nur an den deutschen Bankarbeitstagen angenommen werden und auch nur dann, wenn zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit der Franklin Templeton Investment Services GmbH abgeschlossen wurde. Die Banken und Institutionen erhalten sodann unverzüglich eine Ausführungsbestätigung via Telefax mit der genauen Höhe des zu zahlenden Ausgabepreises. Der Anlagebetrag ist am dritten deutschen Bankarbeitstag nach Ausgabe der Anteile fällig.

Jeder Kaufantrag kann vom Fonds bzw. dem Transferagenten abgelehnt werden.

Die Anleger verpflichten sich, Auftragsbestätigungen, die ihnen nach jeder Transaktion per Post zugeschickt werden, unverzüglich zu prüfen, um sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Verbuchung auf dem Anteilinhaberkonto des Anlegers stattgefunden hat. Die Anleger verpflichten sich zudem, die Franklin Templeton Investment Services GmbH unverzüglich zu unterrichten, sollten sie nicht im erwarteten Turnus eine Auftragsbestätigung erhalten haben.

Kontoführung

Konten können entweder auf einen einzelnen Inhaber (Einzelkonto) oder auf mehrere Anleger gemeinsam (Gemeinschaftskonto) eröffnet werden. Anleger werden gebeten, auf dem Antragsformular die entsprechende Rubrik anzukreuzen.

Gemeinschaftskonten mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten können Verfügungen nur mit der Unterschrift beider Kontoinhaber erfolgen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die in dem Kapitel „Todesfall“ dargelegten Bedingungen.

Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung kann ein Anteilinhaber allein – auch zu seinen Gunsten – ohne die Unterschrift oder sonstige vorherige Zustimmung des anderen

Anteilhabers sämtliche Verfügungen über das Gemeinschaftskonto einschließlich dessen Auflösung ausführen. Der Fonds hat keine Verpflichtung, vor der Durchführung einer entsprechenden Weisung den anderen Kontoinhaber zu informieren. Anleger sollten sich daher über die Gefahr des Missbrauchs der Einzelverfügungsberechtigung bewusst sein. Der Fonds wird auf die jederzeit mögliche Weisung eines einzelnen Kontoinhabers die Einzelverfügungsberechtigung in eine gemeinsame Verfügungsberechtigung ändern. Bitte beachten Sie unbedingt auch die in dem Kapitel „Todesfall“ dargelegten Bedingungen.

Todesfall

Bei der Einrichtung eines Gemeinschaftskontos beauftragen die Anteilhaber den Fonds bzw. den Transferagenten, im Falle ihres Todes die Anteile auf den überlebenden Kontoinhaber zu übertragen. Eine Übertragung auf den überlebenden Kontoinhaber kann in der Regel erst nach Vorlage der Sterbeurkunde erfolgen. Der Fonds, der Transferagent oder die Franklin Templeton Investment Services GmbH haben keine Verpflichtung, mögliche Erben von diesem Vorgang zu unterrichten oder deren Weisungen einzuholen. Sollte/n jedoch der Erbe/die Erben des verstorbenen Kontoinhabers den Auftrag zur Übertragung widerrufen, bevor der Fonds bzw. der Transferagent diesen ausführen konnten, so wird der Fonds das betreffende Konto als Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis weiterführen und dementsprechend nur noch gemeinsamen Weisungen der Erben und des überlebenden Kontoinhabers Folge leisten. Anteilhaber sollten daher in ihrer letztwilligen Verfügung entsprechende Vorsorge treffen. Anleger, die die Übertragung des Kontos auf den überlebenden Anteilhaber nicht wünschen, kreuzen bitte die entsprechende Rubrik auf dem Antragsformular an.

Im Todesfall wird der Fonds bei einer notwendigen Klärung der Verfügungsberechtigung über ein Anteilhaberkonto die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. In Einzelfällen kann der Fonds nach seinem Ermessen auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Der Fonds darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Das gilt nicht, wenn dem Fonds bekannt ist, dass der dort Genannte nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihm dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Minderjährigenkonten

Die Einrichtung eines Kontos auf den Namen eines Minderjährigen erfolgt nur mit der Zustimmung beider Elternteile des Minderjährigen. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen wird die Zustimmung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten auch zu jeder weiteren Anweisung in Bezug auf das Konto benötigt.

Sollte ein Elternteil allein das Sorgerecht über den Minderjährigen ausüben, so ist der Fonds berechtigt, sich vor Eröffnung des Kontos bzw. der Durchführung weiterer Transaktionen die Sorgeberechtigung nachweisen zu lassen. Zu diesem Zweck kann z. B. die Vorlage eines entsprechenden Urteils des Familien- oder Vormundschaftsgerichts verlangt werden.

Die Sorgeberechtigten haben auch die Möglichkeit, bei der Eröffnung des Kontos zu bestimmen, dass jeder Einzelne von ihnen über das Konto Verfügungsberechtigt sein soll. Diese Berechtigung kann gegenüber dem Fonds jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Als Korrespondenzadresse des Minderjährigenkontos dient bis zu dessen Volljährigkeit die Adresse des ersten im Antragsformular genannten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

Nach dem Eintritt der Volljährigkeit kann der Fonds vor der Durchführung der ersten Weisung des Kontoinhabers zum Schutz gegen Missbrauch verlangen, dass der Kontoinhaber eine bestätigte Unterschrift vorlegt.

Mitwirkungspflichten der Anteilhaber

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Anteilhaberkontos ist es erforderlich, dass der Anteilhaber Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie sonstige das Konto betreffende Änderungen dem Fonds unverzüglich mitteilt. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen. Diese gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Jeder Anteilhaber hat die ihm zugesandten Kontoauszüge, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen zu erheben. Dies gilt auch für das Ausbleiben von Bestätigungen über die Abwicklung vom Anteilhaber in Auftrag gegebener Geschäfte.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Emissionskosten entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Emissionskosten

Höhe der Anlage zum Ausgabepreis	Emissionskosten	
	bezogen auf die Bruttoanlage (Ausgabepreis)	bezogen auf die Nettoanlage
Weniger als 50.000 USD	5,75 %	6,10 %
ab 50.000 USD, aber weniger als 100.000 USD	4,50 %	4,71 %
ab 100.000 USD, aber weniger als 250.000 USD	3,50 %	3,63 %
ab 250.000 USD, aber weniger als 500.000 USD	2,50 %	2,56 %
ab 500.000 USD, aber weniger als 1.000.000 USD	2,00 %	2,04 %
ab 1.000.000 USD oder mehr*	keine	keine

* Auf Anlagen von 1 Mio. USD oder mehr werden beim Kauf keine Emissionskosten erhoben, doch können bei frühzeitiger Rückgabe nachträgliche Emissionskosten erhoben werden (siehe Kapitel „Nachträgliche Emissionskosten“).

Im Folgenden wird die Berechnung des Ausgabepreises anhand eines fiktiven Beispiels zum 31. Januar 1999 erläutert. Die Aktiva des Fonds in Höhe von 12.989.624.475 USD abzüglich der Passiva in Höhe von 75.626.189 USD ergaben ein Nettovermögen des Fonds von 12.913.998.286 USD, von dem ein Anteil von 12.129.282.793 USD auf die Klasse A-Anteile entfiel. Dieses Nettovermögen geteilt durch die Anzahl der am 31. 01. 1999 ausgegebenen Klasse A-Anteile (539.719.713) ergab den Nettoinventarwert pro Klasse A-Anteil von 22,47 USD, der dem Rücknahmepreis an diesem Tag entsprach. Der Nettoinventarwert pro Klasse A-Anteil zuzüglich der Emissionskosten von 6,10% (1,37 USD) ergab den Ausgabepreis pro Klasse A-Anteil von 23,84 USD.

Emissionskosten können bis zu 100 % von oder auf Veranlassung der Franklin Templeton Investment Services GmbH an solche Personen, Banken und andere Einrichtungen gezahlt werden, die den Erwerb der Fondsanteile vermittelt haben.

Nachträgliche Emissionskosten

Wenn beim Anteilkau keine Emissionskosten entrichtet wurden, weil die Anlagesumme den Betrag von 1 Mio. USD überstieg oder für eine entsprechende Anlage eine Absichtserklärung abgegeben war, kann nachträglich eine Emissionsgebühr erhoben werden, wenn die erworbenen Anteile innerhalb von 12 Monaten ganz oder teilweise zurückgegeben werden. Für Anteile, die seit dem 01.02.2002 erworben wurden, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate. Die Frist beginnt an dem letzten Tag eines Monats zu laufen, in dem die betreffenden Anteile erworben wurden. Wenn bereits Anteile im Wert von mehr als 1 Mio. USD gehalten werden, können auch die danach ohne Emissionskosten erworbenen Anteile einer nachträglichen Emissionsgebühr unterliegen, sofern sie innerhalb der Berechnungsfrist verkauft werden. Die nachträglichen Emissionskosten entsprechen 1 % des Wertes der zurückgegebenen Anteile oder deren Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Kaufes, je nachdem, welcher Betrag geringer ist. Dabei werden Anteile, die keinen nachträglichen Emissionsgebühren unterliegen, zuerst zurückgenommen. Danach werden die der nachträglichen Emissionsgebühr unterliegenden Anteile in der Reihenfolge ihres Kaufdatums zurückgenommen.

Wenn nicht anders vereinbart, wird bei Aufträgen, durch deren Rückgabe ein bestimmter USD- bzw. EUR-Betrag Erlöst werden soll, die nachträglich anfallende Emissionsgebühr durch die Einlösung zusätzlicher Anteile abgedeckt. Bei Aufträgen, mit denen eine bestimmte Anzahl von Anteilen zurückgegeben wird, werden etwaige nachträgliche Emissionskosten von dem Rückgabeerlös abgezogen.

Market Timer

Seit 1. März 2002 erlaubt der Fonds bestimmte, mit „Market Timer“ bezeichnete Spekulationsgeschäfte nicht mehr und kann Kauf oder Tauschgeschäfte von Anteilhabern ablehnen oder beschränken, die die nachfolgenden Bedingungen nicht einhalten:

Als „Market Timer“ wird ein Anleger angesehen, der

1. innerhalb von 2 Wochen nach einem Ankauf oder Eintausch irgendeines Fonds der Franklin Templeton Gruppe einen Tausch oder Rückkauf beantragt, oder
2. irgendeinen Fonds der Franklin Templeton Gruppe mehr als zweimal innerhalb von 90 Tagen tauscht und rückverkauft.

Alle Anlagekonten, die von einem Market Timer gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen diesen Beschränkungen.

Jeder, einschließlich des Anteilhabers oder seines Vertreters, der durch den Fonds, seine Verwaltungsgesellschaft oder Anteilhaberservice-Gesellschaft als Market Timer eingestuft ist, erhält eine schriftliche Mitteilung seines Status und der Anordnungen des Fonds. Als Market Timer Eingestufte müssen bei der Market Timing-Abteilung von Franklin Templeton Investor Services, LLC registriert werden und alle Aufträge für den Kauf, den Eintauch und die Rückgabe von Anteilen über diese Abteilung abwickeln. Eingestufte Market Timer, die ihre Aktien des Fonds innerhalb 90 Tagen nach Ankauf zurückgeben oder eintauschen, werden mit einer Gebühr von 2 % des Rückgabeerlöses belastet.

Diese Gebühr gilt nicht für 401 (K)-Beteiligungskonten, Konten, die nicht individuell durch Franklin Templeton Investor Services, LLC gehalten werden, und für Fonds unter dem automatischen Dividenden-Wiederanlageprogramm und dem systematischen Entnahmeplan.

Kumulativer Mengenrabatt

Die reduzierten Emissionskosten gemäß der Emissionskostentabelle gelten auch auf kumulierter Basis. Bei der Bestimmung der anfallenden Emissionskosten werden nämlich zugunsten des Anlegers dem aktuellen Anlagebetrag der derzeitige Nettoinventarwert oder der bei Anschaffung gezahlte Nettoinventarwert (je nachdem, welcher höher ist) der vom Anleger, von seinem Ehegatten, von seinen Kindern unter 21 Jahren und von seinen Enkelkindern unter 21 Jahren bereits gehaltenen Fondsanteile auch an anderen US-amerikanischen Franklin Templeton Fonds hinzugerechnet. Wenn der Anleger Einzelinhaber eines Unternehmens ist, dürfen auch die von dem Unternehmen gehaltenen Anteilhaberkonten berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Pensionsplan-Konten dieses Unternehmers, die allerdings derzeit in Deutschland und Österreich nicht angeboten werden.

Da in Deutschland und Österreich nur einige der US-amerikanischen Franklin Templeton Fonds zum öffentlichen Vertrieb registriert sind, sollten Anleger sich in Zweifelsfällen an die Franklin Templeton Investment Services GmbH wenden.

Es ist das Bestreben der Hauptvertriebsgesellschaft, Anleger in den Genuss möglichst günstiger Emissionskosten kommen zu lassen. Es kann jedoch nur dann zugesichert werden, dass der Anleger den richtigen Rabatt erhält, wenn er oder der Anlagevermittler bei Durchführung der Anlage die Vergünstigung beantragt und die notwendigen Angaben zur Verfügung stellt, welche die Feststellung ermöglichen, dass der Kauf für die Reduzierung der Emissionskosten in Frage kommt. Die Bestimmungen über den kumulativen Mengenrabatt können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Absichtserklärung

Auch für Anlagen im Rahmen einer Absichtserklärung können Anleger die verringerten Emissionskosten in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Absicht erklärt haben, innerhalb eines Zeitraums

von 13 Monaten eine bestimmte Summe in Fondsanteilen des Templeton Growth Fund, Inc. und/oder (in Deutschland) des Templeton Global Smaller Companies Fund, Inc. anzulegen. Entsprechende Formulare sind über die Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich. Die Höhe der Emissionskosten richtet sich dann nach der erklärten Zielsumme. Die Erstanlage sollte mindestens 2.500 EUR bzw. 5 % der beabsichtigten Zielsumme betragen.

Für Absichtserklärungen gelten die folgenden Bedingungen. Die Anteile, die mit den ersten 5 % der Zielsumme erworben werden, gelangen in treuhänderische Verwahrung, um die Zahlung höherer Emissionskosten zu sichern, falls die beabsichtigte Zielsumme tatsächlich nicht erreicht wird. Die treuhänderisch verwahrten Anteile werden daher ohne weiteres zurückgenommen, um – wenn nötig – die Differenz zu höheren Emissionskosten auszugleichen. Die Anteile in treuhänderischer Verwaltung können zwar in den Templeton Global Smaller Companies Fund, Inc. (nicht in Anteile an Franklin Templeton Investment Funds) getauscht, aber bis zur Erfüllung der Absichtserklärung oder der Zahlung der höheren Emissionskosten nicht zurückgegeben werden.

Ein Anteilserwerb, der nicht von vornherein im Rahmen einer Absichtserklärung erfolgt, kann bei einer späteren Absichtserklärung berücksichtigt werden, falls diese innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Anteilserwerb erfolgt. Anteile, die mehr als 90 Tage vor der Absichtserklärung erworben wurden, werden hinsichtlich der Erfüllung der Absichtserklärung angerechnet. Für diese Anteile kann allerdings keine nachträgliche Senkung der Emissionskosten beansprucht werden.

Rückgaben, die der Anteilhaber während des Zeitraums von 13 Monaten vornimmt, werden für die Zwecke der Ermittlung, ob die Bestimmungen der Absichtserklärung erfüllt worden sind oder nicht, von der Summe der Käufe abgezogen.

Wenn die Absichtserklärung nicht innerhalb von 13 Monaten erfüllt wird, wird eine Nachberechnung der Emissionskosten vorgenommen, indem von den Anteilen in treuhänderischer Verwahrung eine entsprechende Anzahl verkauft wird. Bei einem Verkauf aller Anteile oder einem Tausch aller Anteile in Anteile an Fonds der luxemburgischen Franklin Templeton Investment Funds endet die Absichtserklärung und es erfolgt eine Nachberechnung der Emissionskosten.

Käufe zum Nettoinventarwert

Für Käufe zum Nettoinventarwert ist zusätzlich zum Kaufantrag ein weiteres Formular einzureichen, das bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH bereitgehalten wird.

Bei bestimmten Käufen wird auf die Zahlung von Emissionskosten (auch nachträglicher) verzichtet, soweit eine Wiederanlage innerhalb von 365 Tagen erfolgt. Dieser Verzicht gilt derzeit für die folgenden Kategorien:

- 1) Reinvestitionen von Dividenden- und Kursgewinnausschüttungen aus einem Franklin Templeton Fonds, wobei die Reinvestition innerhalb von 365 Tagen nach dem Zahlungstag zu erfolgen hat und dieses Privileg nur bezüglich der US-amerikanischen Franklin Templeton Fonds gilt, von denen in Österreich nur der Templeton Growth Fund, Inc. und in Deutschland zusätzlich der Templeton Global Smaller Companies Fund, Inc. zum öffentlichen Vertrieb registriert sind. Es muss jedoch in dieselbe Anteilklasse investiert werden.
 - 2) Reinvestitionen von Rückgabeerlösen aus Anteilen an US-amerikanischen Franklin Templeton Fonds, vorausgesetzt, es wurden ursprünglich Emissionskosten gezahlt und die Wiederanlage der Gelder erfolgt innerhalb von 365 Tagen. Ein Anteils-tausch wird für diese Zwecke nicht als Rückgabe betrachtet. Auf etwaige nachträgliche Emissionskosten wird nicht verzichtet, wenn auf die wieder anzulegenden Anteile im Verkaufszeitpunkt nachträgliche Emissionskosten fällig waren. Für jede nachträgliche Emissionsgebühr, die bei der vorhergehenden Rückgabe gezahlt wurde, werden dem Konto Anteile zum Zeitwert im Verhältnis zur Wiederanlagesumme gutgeschrieben; es beginnt jedoch eine neue Berechnungsfrist. Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für Sparpläne. Wenn die Rückgabeerlöse sofort in einem Certificate of Deposit bei einer Franklin Bank angelegt wurden, können sie zu den vorgenannten Bedingungen reinvestiert werden. Die Reinvestition hat innerhalb von 365 Tagen nach Fälligkeit des Certificates (einschließlich etwaiger Prolongationen) zu erfolgen.
 - 3) US-amerikanische Annuitätenkonten für bestimmte Gruppen.
 - 4) Bestimmte US-amerikanische Pensionspläne mit Franklin Templeton Fonds.
 - 5) Reinvestitionen von Rückgabeerlösen aus Klasse A- bzw. Klasse A (accumulation)-Anteilen der Franklin Templeton Investment Funds. Auf etwaige nachträgliche Emissionskosten wird nicht verzichtet, wenn auf die wieder anzulegenden Anteile im Verkaufszeitpunkt entsprechende Gebühren zu entrichten waren. Für jede nachträgliche Emissionsgebühr, die bei der vorgehenden Rücknahme gezahlt wurde, werden dem Konto Anteile zum Zeitwert gutgeschrieben; es beginnt jedoch eine neue Berechnungsfrist.
 - 6) Rückgabeerlöse für die Rücknahme von Anteilen eines weder in Deutschland noch in Österreich registrierten Fonds unter bestimmten Voraussetzungen.
- Käufe gelten Mindestvorschriften, die bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erfragt werden können.
 - 2) Fondsanteile dürfen zum Inventarwert auch von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erworben werden. Solche Anleger sollten ihre Rechtsabteilungen konsultieren, um festzustellen, ob – und in welchem Umfang – die Anteile des Fonds für sie gesetzlich zulässige Anlagen darstellen, und sich mit der Franklin Templeton Investment Services GmbH wegen näherer Einzelheiten in Verbindung setzen.
 - 3) Bestimmte Broker/Dealer, die im Auftrag von Kunden, welche Anspruch auf Ermäßigung haben, eine Zusatzvereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft geschlossen haben.
 - 4) Staatlich zugelassene Händler oder Makler auf eigene Rechnung.
 - 5) Mitarbeiter von Anlagevermittlern und verbundener Unternehmen und ihre Familienmitglieder gemäß den internen Regelungen des jeweiligen Arbeitsgebers.
 - 6) Leitende Angestellte, Treuhänder, Direktoren und Vollzeitmitarbeiter der Franklin Templeton Fonds bzw. von Franklin Templeton Investments sowie deren Familienangehörige gemäß den jeweils gültigen geschäftspolitischen Richtlinien.
 - 7) Investmentgesellschaften, die im Zusammenhang mit einem Fusions-, Übernahme- oder Tauschangebot Anteile tauschen oder Vermögen verkaufen.
 - 8) Konten, die von Franklin Templeton Investments verwaltet werden.
 - 9) Bestimmte offene Investmentfonds (unit investment trusts) sowie deren Anteilinhaber, die ihre Fondsausschüttungen reinvestieren wollen.
 - 10) Bestimmte Gruppensparpläne, die US-amerikanischen „Retirement Plans“ angeboten werden.
 - 11) Chilenische Altersvorsorgeprogramme, die bestimmte Bedingungen erfüllen.
 - 12) Deutsche Versicherungsgesellschaften, die öffentlich Lebens- und Rentenversicherungen oder fondsgebundene Lebensversicherungen in Deutschland vertreiben und mit der Franklin Templeton Investment Services GmbH einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben.
 - 13) Qualifizierte Anlageberater, die die Anteile über Anlagevermittler erwerben, die mit der Franklin Templeton Investment Services GmbH einen Vertrag abgeschlossen haben.

Folgende Anlegergruppen zahlen keine Emissionskosten beim Kauf von Fondsanteilen, wobei in Zweifelsfällen die Franklin Templeton Investment Services GmbH über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen nach freiem Ermessen entscheidet:

- 1) Fondsanteile können zum Nettoinventarwert von Banken und Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen mit Geldern erworben werden, für die sie exklusive und freihändige Anlagevollmachten besitzen und die sie als Treuhänder, Beauftragte, Berater, Depotbank oder in ähnlicher Eigenschaft halten. Für solche

Anteile können zum Nettoinventarwert auch von Teilnehmern an bestimmten US-amerikanischen Altersvorsorgeprogrammen und Gruppen erworben werden.

Altersvorsorgeprogramme, die sich nach US-amerikanischen Vorschriften als solche qualifizieren, unterliegen weiteren Voraussetzungen. Der Fonds kann diese weiteren Voraussetzungen in gesonderten Verträgen mit Anlagevermittlern vereinbaren.

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, diese weiteren Voraussetzungen beim Erwerb von Anteilen jederzeit einzustellen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Die Anteile werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen, wenn der Anteilinhaber dem Transferagenten einen Auftrag zuschickt, der „in guter Ordnung“ ist. „In guter Ordnung“ bedeutet, dass der Rücknahmeauftrag die folgenden Kriterien erfüllen muss:

1. Der Auftrag ist schriftlich an die
Franklin Templeton Investment Services GmbH
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main
Tel.: 08 00/0 73 80 02 (gebührenfrei aus Deutschland)
Tel.: 08 00/29 59 11 (gebührenfrei aus Österreich)
Fax: 0 69/2 72 23-120
zu senden, die den Auftrag unverzüglich auf elektronischem Wege an den Transferagenten weiterleiten wird.
2. Die auf dem Rücknahmeauftrag vorzunehmende(n) Unterschrift(en) des (der) Anteilinhaber(s) muss (müssen) genau der (den) Unterschrift(en) auf dem Kaufantrag entsprechen. Zum Schutze der Anteilinhaber kann Franklin Templeton Investment Services GmbH nach freiem Ermessen im Einzelfall auf einer bankbestätigten Unterschrift des/der Anteilinhaber/s bestehen. Anteilinhaber werden um Verständnis gebeten, dass bis zum Eingang dieser bankbestätigten Unterschrift/en bei Franklin Templeton Investment Services GmbH ein bereits vorliegender Rücknahmeauftrag nicht ausgeführt werden kann.

In dem Antrag ist entweder die Zahl der Anteile oder der USD-Betrag anzugeben, für die/den die Rücknahme beantragt wird. Ist ein EUR-Betrag angegeben, wird der USD-Betrag anhand des an der Londoner Devisenbörse im Zeitpunkt der Konvertierung geltenden Wechselkurses errechnet.

In den USA können besondere Anforderungen für Unterschriftsbestätigungen gelten, die bei der deutschen Servicegesellschaft und dem Transferagenten zu erfahren sind.
3. Falls für die betreffenden Anteile Zertifikate ausgegeben wurden, so müssen diese dem Antrag beiliegen.
4. Falls die zur Rücknahme vorgesehenen Anteile auf einen Nachlass, eine Bank, eine Stiftung, einen Treuhänder oder Vormund bzw. auf eine Kapital- oder Personengesellschaft eingetragen sind, müssen Unterlagen beiliegen, aus denen nach Ermessen der Franklin Templeton Investment Services GmbH die Befugnis des oder der Unterzeichner/s des Antrags ersichtlich ist und/oder die allen einschlägigen Rechtsvorschriften genügen müssen. Nähere Auskünfte erteilt die Franklin Templeton Investment Services GmbH.

Der Rücknahmeauftrag kann auch unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen direkt an die Franklin Templeton Investor

Services, Inc. gerichtet werden. Allerdings muss er dann in englischer Sprache verfasst sein.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der Anteile, der als nächster errechnet wird, nachdem der Rücknahmeauftrag in guter Ordnung beim Transferagenten eingegangen ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises, d.h. die Absendung des Rücknahmeerlöses, wird normalerweise per Scheck in USD innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des vollständigen Rücknahmeauftrages vorgenommen. Der Scheck wird per Luftpost an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers (oder eine sonstige, von diesem angegebene Anschrift) geschickt.

Anleger können sich aber auch die Rücknahmeerlöse auf das im Kontoeröffnungsantrag oder im Rücknahmeauftrag angegebene Bankkonto überweisen lassen. Anlegern entstehen hierfür keine Kosten. Da Überweisungen meistens kürzere Laufzeiten verursachen als die Zusendung der Rückgabeerlöse per Scheck, wird Anlegern empfohlen, eine Rückzahlung per Überweisung zu wählen. Bitte vermerken Sie auf dem Rücknahmeauftrag, dass eine Auszahlung durch Überweisung gewünscht wird.

Bei Auftragserteilung per Fax an die Franklin Templeton Investment Services GmbH bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit an Tagen, an denen der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, wird unter normalen Umständen der bei Geschäftsschluss der New Yorker Börse an diesem Tag errechnete Rücknahmepreis zugrunde gelegt. Diese Aufträge können allerdings nur an deutschen Bankarbeitstagen angenommen werden.

Ab sofort wird bei Transfer- und Verkaufsaufträgen eines Anteilinhabers, die per Fax bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingehen und bei denen eine Zahlung oder ein Transfer auf ein Konto des Anteilinhabers erfolgt, auf den bisher für die Auszahlung bzw. die Durchführung des Transfers erforderlichen Eingang des Originalauftrags verzichtet. Die Franklin Templeton Investment Services GmbH und der Transferagent behalten sich jedoch vor, unter anderem in den folgenden Fällen vor Durchführung der Auszahlung bzw. des Transfers den Originalauftrag anzufordern:

- Der Transfer- bzw. Verkaufsauftrag übersteigt den Gegenwert eines Betrages von 100.000 USD
- Die Auszahlung erfolgt in ein Land, das keine ausreichenden Geldwäscheregelungen erlassen hat; dies sind insbesondere Länder, die nicht zu den Ländern der so genannten GAFI/FATF (Financial Action Task Force) gehören
- Der Transfer- bzw. Verkaufsauftrag wird für einen Dritten angewiesen
- Innerhalb der letzten 15 Tage hat eine Adressänderung bei dem Investmentkonto des Anteilinhabers stattgefunden
- Der Transfer- bzw. Verkaufsauftrag steht in Verbindung mit einer Verpfändungs- oder Nachlassangelegenheit

In Deutschland und Österreich können Anleger bei Rückgabeberlösen, Ausschüttungen und sonstigen Geldleistungen die Zahlung in EUR über die Zahlstellen verlangen. In diesen Fällen veranlasst die Depotbank über die Chase Manhattan Bank in London den Währungswechsel und die Weiterleitung der Rückgabeberlöse.

Der Fonds kann die Anteile eines Anlegers einseitig zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert dieser Anteile geringer als 500 USD ist, sofern dies nicht auf Wertschwankungen der Anteile des Anlegers zurückzuführen ist. Ferner kann der Fonds Anteile von Anlegern einseitig zurücknehmen, die es unterlassen haben, dem Fonds eine beglaubigte Steuernummer oder diejenigen sonstigen Steuerbescheinigungen vorzulegen, die der Fonds benötigt. In einer per Luftpost an die eingetragene Anschrift des Anlegers geschickten Rücknahmebenachrichtigung wird ein Datum mitgeteilt, das nicht weniger als 30 Tage nach dem Absendedatum liegt, und die Anteile werden dann zu dem Nettoinventarwert zurückgenommen, der bei Geschäftsschluss an dem genannten Datum gilt, sofern der Anleger nicht weitere Anteile erwirbt, um den Gesamtwert des Kontos auf 500 USD oder mehr anzuheben bzw. eine beglaubigte Steuernummer (oder sonstige Angaben, die der Fonds verlangt hat) mitteilt. Die Rücknahmeerlöse werden dem Anleger per Scheck an seine eingetragene Anschrift geschickt.

Entnahmeplan

Die Anteilinhaber können ein Programm für systematische Entnahmen („Entnahmeplan“) vereinbaren und monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich regelmäßige Zahlungen von 100 USD oder mehr von ihrem Konto erhalten. Ein solcher Anteilinhaber muss Fondsanteile im Gegenwert von mindestens 25.000 USD unterhalten. Für die Vereinbarung oder Durchführung des Planes werden keine Servicegebühren erhoben. Ausschüttungen von realisierten Kursgewinnen und Dividenden auf das Konto des Anteilinhabers müssen zum Nettoinventarwert in weiteren Anteilen wieder angelegt werden. Die Zahlungen werden geleistet, indem Anteile zur Bestreitung der vereinbarten Entnahmen zum Inventarwert des Entnahmetages zurückgenommen werden (dieser Tag liegt im Allgemeinen um den 25. des Monats).

Der Gegenwert der Entnahmen kann nach Wahl des Anlegers entweder in Form eines USD-Schecks direkt von der Franklin Templeton Investor Services, Inc., St. Petersburg, verschickt werden oder in EUR per Überweisung erfolgen; allerdings ist auch in diesem Falle der Entnahmebetrag in USD anzugeben. Ist dennoch ein EUR-Betrag angegeben, wird die USD-Summe des Entnahmebetrags anhand des an der Londoner Devisenbörse im Zeitpunkt der Konvertierung geltenden Wechselkurses errechnet.

Da Überweisungen im Allgemeinen kürzere Laufzeiten verursachen als die Zusendung eines Schecks, wird Anlegern empfohlen, eine Zahlung per Überweisung zu wählen. Den Anlegern werden hierfür keine Gebühren in Rechnung gestellt. Bitte vermerken Sie auf dem Antragsformular, dass eine Zahlung per Überweisung gewünscht wird.

Die Rücknahme von Anteilen kann die auf dem Anteilinhaber-konto verbuchten Anteile verringern und schließlich aufbrauchen, soweit die Entnahmen den Wert der Anteile übersteigen. Dies kann insbesondere bei einem Kursrückgang eintreten. Wenn am Datum der vereinbarten Ausschüttung nicht genügend Anteile verbucht sind, wird keine Zahlung im Rahmen des Planes geleistet, sondern das Konto wird geschlossen und das verbleibende Guthaben an den Anteilinhaber per USD-Scheck ausgezahlt. Die Zahlungen im Rahmen des Entnahmeplans können nicht als echte Rendite oder Ertrag angesehen werden, weil ein Teil der Zahlungen den Charakter einer Rückzahlung des angelegten Kapitals haben kann.

Die Unterhaltung eines Entnahmeplanes bei gleichzeitigem Kauf zusätzlicher Fondsanteile wäre wegen der Emissionskosten, die auf zusätzliche Käufe zu zahlen sind, unvorteilhaft. Die Anteilinhaber sollten normalerweise keine zusätzlichen Anlagen tätigen, die unter 5.000 USD oder dem Dreifachen der jährlichen Entnahme liegen.

Der Entnahmeplan kann durch schriftliche Kündigung des Anteilinhabers oder des Fonds aufgehoben werden und endet automatisch, wenn alle Anteile zurückgenommen oder dem Konto entnommen sind oder wenn der Fonds über den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Anteilinhabers benachrichtigt wird. Solange ein Entnahmeplan besteht, können keine Anteilszertifikate ausgestellt werden.

Tauschprivileg

Fondsanteile des Templeton Growth Fund, Inc. können kostenlos in Fondsanteile von anderen US-amerikanischen Franklin Templeton Fonds, die im Wohnsitzland des Anteilinhabers zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile berechtigt sind, getauscht werden, und zwar auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte pro Anteil zum Zeitpunkt des Tausches. Wenn die einzutauschenden Anteile einer nachträglichen Emissionsgebühr unterliegen und der Tausch innerhalb der Berechnungsfrist stattfindet, so unterliegen nunmehr die Anteile an dem neuen Fonds der nachträglichen Emissionsgebühr. Wenn Anteile in dem Konto, aus dem getauscht werden soll, einer nachträglichen Emissionsgebühr unterliegen, so werden zuerst die Anteile getauscht, die der Gebühr nicht unterliegen. Sollte deren Zahl nicht ausreichen, werden die der nachträglichen Emissionsgebühr unterliegenden Anteile in der Reihenfolge ihres Erwerbs getauscht.

Der Antrag kann durch ein formloses Schreiben in deutscher Sprache an die Franklin Templeton Investment Services GmbH erfolgen.

Tauschgeschäfte unterliegen den Mindestanlagebedingungen der einzelnen Fonds, und Emissionskosten werden in der Regel nicht

berechnet, wenn diese bereits für die ursprüngliche Anlage entrichtet wurden und für den neuen Fonds keine höheren Emissionskosten Anwendung finden.

Anteilinhaber, die Anteile tauschen möchten, sollten zunächst den neuesten Prospekt des Fonds, dessen Anteile sie eintauschen möchten, anfordern und lesen.

Anteilinhaber sollten auch beachten, dass es sich bei einem Tausch aus rechtlicher Sicht um den Verkauf und Kauf von Anteilen handelt, so dass z. B. steuerliche Spekulationsfristen zu beachten sind.

Ein Wechsel in einen anderen Franklin Templeton Fonds kann nur bzw. erst dann abgewickelt werden, wenn für diesen anderen Franklin Templeton Fonds bereits ein Investmentkonto besteht bzw. ein ordnungsgemäßer Antrag auf Eröffnung eines Investmentkontos vorliegt. Da Franklin Templeton Fonds und ihre Depotbanken in verschiedenen Ländern ihren Sitz haben, kann sich die Abwicklung eines solchen Tausches unter Umständen über mehrere Geschäftstage hinziehen.

Da ein übermäßiger Anteilumschlag die Performance, die Geschäftstätigkeit und die Anteilinhaber des Fonds nachteilig beeinflussen kann, kann der Fonds jeden Tauschauftrag zurückweisen, wenn der Fonds der Auffassung ist, dass (1) der Fonds Nachteile erleidet oder nicht mehr in der Lage ist, sein Vermögen effektiv anzulegen, oder (2) der Fonds gleichzeitig eine derartige Zahl von Aufträgen erhält oder erwartet, die zu einer erheblichen Beeinflussung des Anteilspreises führen.

Das Tauschprivileg kann mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Erlöse aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind im Allgemeinen nicht vor dem 5. Arbeitstag nach der Rückgabe erhältlich. Die Fonds, in die Sie Ihre Anteile eintauschen wollen, können die Ausgabe von Anteilen aufgrund eines Tausches bis zum 5. Geschäftstag verschieben. Die Rückgabe von Fondsanteilen im Rahmen eines Tausches wird zu dem Nettoinventarwert durchgeführt, der am Ende des Geschäftstages errechnet wird, an dem der Tauschantrag in guter Ordnung erhalten wurde. Bitte beachten Sie, dass auch bei Tauschanträgen die Franklin Templeton Investment Services GmbH nach freiem Ermessen im Einzelfall auf einer Bankbestätigung der Unterschrift/en bestehen kann und in diesen Fällen der Tauschantrag erst abgewickelt wird, wenn die bankbestätigte/n Unterschrift/en vorliegt/vorliegen.

Institutionelle Anleger

Für institutionelle Anleger gibt es weitere Methoden des Erwerbs, der Rückgabe oder des Tausches der Fondsanteile. Nähere Auskünfte sind bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich.

Kontoauszüge

Die Anteilinhaberkonten werden nach den Registrierungsanweisungen des Anteilinhabers eröffnet. Bewegungen auf dem Konto, wie zum Beispiel weitere Anlagen und Wiederanlagen von Dividenden, werden durch regelmäßige Kontoauszüge seitens der Franklin Templeton Investor Services, Inc. bestätigt. Kopien von Kontoauszügen, die weniger als drei Jahre alt sind, werden auf Verlangen kostenlos geliefert; für Kopien von Kontoauszügen, die mehr als drei Jahre vor dem Datum liegen, an dem das Ersuchen beim Transferagenten eingeht, wird eine Gebühr von bis zu 15 USD je Konto berechnet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Der Fonds versucht seine Ziele durch eine Anlage in Dividendenpapieren und Schuldtiteln von Unternehmen und Regierungen aller Nationen einschließlich der Schwellenländer zu erreichen. Der Fonds investiert schwerpunktmäßig in Dividendenpapiere einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien sowie Wandelanleihen. Außerdem investiert er in amerikanische, europäische und globale Depositary Receipts. Abhängig von der jeweiligen Marktsituation investiert der Fonds grundsätzlich bis zu 25 % seiner Vermögenswerte in nicht klassifizierte und klassifizierte Schuldtitel.

Dividendenpapiere berechtigen den Besitzer zur Teilhabe an den Betriebsergebnissen einer Gesellschaft. Sie umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine oder vergleichbare Rechte. Die Investmentgesellschaft legt vornehmlich in Stammaktien an. Bei der Auswahl dieser Dividendenpapiere konzentriert sich die Anlageverwaltungsgesellschaft auf den Marktpreis der Aktien des Unternehmens im Verhältnis zu dem nach ihrer Ansicht bestehenden langfristigen Gewinn-, Vermögenswert- und Cashflow-Potenzial. Die historischen Wertmesser einschließlich Kurs-Gewinn-Verhältnis, Gewinnmargen und des Liquidationswertes werden ebenso in Betracht gezogen.

Depositary Receipts. Die Investmentgesellschaft legt auch in US-amerikanische, europäische und globale Depositary Receipts an. Depositary Receipts sind Zertifikate, die üblicherweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und die ihrem Besitzer das Recht gibt, Wertpapiere zu erhalten, die von US-amerikanischen und anderen Unternehmen ausgegeben wurden.

Schuldtitel repräsentieren die Verpflichtung des Ausstellers, ein Darlehen zurückzuzahlen, wobei üblicherweise auch Zinsen zu entrichten sind. Abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen investiert der Fonds grundsätzlich weltweit bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Schuldtitel von Unternehmen und Regierungen. Schuldtitel schließen Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Festgelder, Bankakzepte und strukturierte Anlagen

ein. Die Investmentgesellschaft kann sowohl in klassifizierte als auch in nicht klassifizierte Schuldtitel anlegen. Unabhängige Bewertungsagenturen stufen Schuldtitel auf der Grundlage ihrer Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ausstellers ein. Im Allgemeinen weist eine niedrigere Einstufung auf ein höheres Anlagerisiko hin. Die Investmentgesellschaft darf Schuldtitel erwerben, die von Moody's Investors Services, Inc. („Moody's“) mit CAA oder von der Standard & Poor's Corporation („S&P“) mit CCC oder höher eingestuft wurden. Sie darf auch nichtklassifizierte Schuldtitel erwerben, die sie von vergleichbarer Qualität hält.

Wandelanleihen

Der Fonds investiert auch in Wandelanleihen. Diese stellen eine Mischform zwischen Dividenden und Schuldtiteln dar.

Anlagetechniken

Der Fonds darf sich verschiedener, im Folgenden näher beschriebener Anlagetechniken bedienen. Obwohl diese Techniken von einigen Investmentgesellschaften und anderen institutionellen Anlegern in verschiedenen Märkten genutzt werden, können derzeit und wahrscheinlich auch in Zukunft einige dieser Strategien vom Fonds in einigen Märkten nicht im größeren Umfang genutzt werden.

Vorläufige Anlagen

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass die Wertpapiermärkte und Wirtschaftsräume erhebliche Schwankungen oder ausgedehnte Abwärtsbewegungen durchlaufen oder sonstige ungünstige Umstände bestehen, kann das Vermögen der Investmentgesellschaft in Barmitteln oder anderen hochqualifizierten kurzfristigen Anlagen angelegt werden. Unter diesen Bedingungen kann die Investmentgesellschaft bis zu 100 % ihres Vermögens anlegen in: (1) Wertpapiere der US-Regierung, (2) Termineinlagen in der Währung jeder bedeutenden Nation, (3) Commercial Paper; (4) Pensionsgeschäfte mit Banken und Wertpapierhändlern.

Pensionsgeschäfte

Der Fonds wird in der Regel aus einer Reihe von Gründen, unter anderem um eine Kaufgelegenheit abzuwarten oder zu defensiven Zwecken, einen Teil seines Vermögens in Bankguthaben und ähnlichen flüssigen Anlagen halten. Um mit diesem Teil des Vermögens Erträge zu erzielen, kann der Fonds Pensionsgeschäfte abschließen. Im Rahmen dieser Pensionsgeschäfte vereinbart der Fonds, eine Schuldverschreibung der US-Regierung von der Gegenpartei zu kaufen und dieses Wertpapier innerhalb kurzer Zeit (in der Regel nach weniger als sieben Tagen) zu einem höheren Preis an eine Bank oder einen Wertpapierhändler wieder zu verkaufen. Die Bank oder der Wertpapierhändler sind zur Übertragung von Wertpapieren zum Marktwert von mindestens 102 %

der Dollarsumme, die der Fonds in jedes Pensionsgeschäft investiert, auf die Depotbank des Fonds verpflichtet.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird den Wert dieser Wertpapiere täglich überwachen, um zu bestimmen, dass der Wert dem Rückkaufpreis entspricht oder diesen übersteigt.

Aktienindex-Optionen

Der Fonds darf Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapierindizes mit standardisierten Verträgen, die an nationalen Wertpapierbörsen oder Warenbörsen oder vergleichbaren Organisationen oder an der NASDAQ gehandelt werden, kaufen und verkaufen, um zusätzliche Einkünfte zu erzielen und/oder um den Wert seiner Anlagen gegen Markt- und/oder Wechselkursschwankungen abzusichern, obwohl er derzeit nicht die Absicht hat, entsprechend zu verfahren. Eine Option auf einen Wertpapierindex ist ein Vertrag, der dem Käufer der Option für die gezahlte Prämie das Recht einräumt, vom Verkäufer der Option eine Zahlung zu erhalten, die der Differenz zwischen dem Schlussstand des Index und dem Ausübungspreis der Option entspricht. Der Fonds darf Optionen nur insofern erwerben, als sämtliche gezahlten Prämien 5 % seines Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Terminkontrakte auf Aktienindizes

Änderungen der Zinssätze, der Wertpapierpreise oder der Bewertung von nicht-US-amerikanischen Währungen können den Wert der Anlagen des Fonds beeinflussen. Obgleich der Fonds die Möglichkeit hat, um den Einfluss dieser Faktoren zu begrenzen, 20 % seines Gesamtvermögens in Terminkontrakten auf Aktienindizes anzulegen, die an einer anerkannten Wertpapier- oder Handelsbörse gehandelt werden, hat er gegenwärtig nicht die Absicht, entsprechende Geschäfte zu tätigen. Der Fonds darf aber solche Geschäfte ohne eine vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber tätigen.

Ein Terminkontrakt auf einen Aktienindex ist ein Vertrag zum Kauf oder Verkauf von Units eines Aktienindex zu einem bestimmten, zukünftigen Datum zu einem bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Kurs. Der Wert einer Unit entspricht dem derzeitigen Wert des Aktienindex.

Ausleihungen von Wertpapieren des Anlagevermögens

Um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, darf der Fonds Wertpapiere seines Anlagevermögens an qualifizierte Banken und Wertpapierhändler ausleihen. Solche Ausleihungen dürfen nicht mehr als ein Drittel des Gesamtvermögens des Fonds zum Zeitpunkt der letzten Wertpapierausleihe übersteigen. Für jede Ausleihe muss dem Fonds eine Sicherheit zur Verfügung gestellt werden, deren Wert 102 % (für ausgeliehene Wertpapiere US-amerikanischer Emittenten) oder 105 % (für ausgeliehene Wertpapiere ausgestellt außerhalb der USA) des gegenwärtigen Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere beträgt.

SWAP-Verträge

Der Fonds darf SWAP-Verträge schließen mit dem Ziel, einen bestimmten erwünschten Ertrag zu geringeren Kosten für den Fonds zu erzielen, als wenn er direkt in ein Wertpapier angelegt hätte, das die gewünschte Rendite erbringt. SWAP-Geschäfte sind Verträge zwischen zwei Parteien, die hauptsächlich von institutionellen Anlegern für Zeiträume geschlossen werden, die von wenigen Wochen bis zu mehr als einem Jahr dauern. Üblicherweise vereinbaren zwei Parteien, die mit bestimmten vorher festgelegten Anlagen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Differenz zwischen den Renditen) auszutauschen. Der Fonds wird kein SWAP-Geschäft mit einer einzelnen Partei schließen, wenn der Betrag, der im Rahmen der mit dieser Partei bestehenden Kontrakte geschuldet oder gefordert wird, 5 % des Vermögens des Fonds übersteigen würde.

Der Anlageverwalter wird dafür sorgen, dass der Fonds SWAP-Geschäfte nur mit Kontrahenten schließt, die nach Maßgabe der Pensionsgeschäftsrichtlinien des Fonds als Pensionsgeschäfts-Kontrahenten in Frage kommen.

Anlagegrundsätze und Beschränkungen

Grundsätzlich gelten die Anlagegrundsätze und Beschränkungen nur, wenn der Fonds eine Investition tätigt. In den meisten Fällen ist der Fonds nicht verpflichtet, ein Wertpapier zu verkaufen, weil sich die Umstände geändert haben und das Wertpapier nicht länger die Anlagepolitik oder -beschränkung des Fonds erfüllt.

Wenn die prozentuale Obergrenze oder Begrenzung im Zeitpunkt der entsprechenden Anlage eingehalten wird, so bedeutet der spätere Anstieg oder die Verringerung des Prozentsatzes keine Verletzung der vorangehenden Beschränkung oder Begrenzung, wenn dies auf eine Veränderung des Wertes oder der Liquidität des Anlagevermögens des Fonds zurückzuführen ist.

Im Falle eines Konkurses oder anderer außergewöhnlicher Umstände, die ein bestimmtes, vom Fonds gehaltenes Wertpapier betreffen, kann der Fonds Aktien, Grundbesitz oder andere Anlagen erhalten, die der Fonds nicht hätte erwerben wollen oder können. In einem solchen Fall wird der Fonds die entsprechende Anlage so schnell, wie dies im Interesse der Anleger möglich ist, veräußern.

Der Fonds hat sich bestimmte Anlagebeschränkungen als fundamentale Grundsätze auferlegt. Das bedeutet, dass diese Beschränkungen nur geändert werden können mit der Zustimmung von (1) mehr als 50 % der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds oder (2) 67 % oder mehr der Fondsanteile, deren Inhaber in einer Hauptversammlung der Anteilinhaber anwesend sind, bei der mehr als 50 % der ausgegebenen Anteile persönlich anwesend oder durch einen Stimrechtsvertreter vertreten sind, je nachdem, welche Zahl geringer ist.

Der Fonds hat sich außerdem weitere Anlagebeschränkungen auferlegt, die keine fundamentalen Grundsätze darstellen. Diese Anlagebeschränkungen können vom Vorstand ohne Zustimmung der Anteilinhaber geändert werden.

Fundamentale Anlagegrundsätze und Beschränkungen

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Dem Fonds ist untersagt:

1. Die Anlage in Immobilien oder Grundpfandrechten (der Fonds darf jedoch in börsengängigen Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Immobilienanteile gesichert oder von Unternehmen oder Investmentgesellschaften emittiert wurden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen); die Anlage in Beteiligungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen oder „equity stock interests“) an Explorations- oder Entwicklungsprogrammen für die Förderung von Öl, Gas oder sonstigen Bodenschätzen; der Kauf oder Verkauf von Warenterminkontrakten, mit Ausnahme von Terminkontrakten auf Aktienindizes.
2. Die Anlage in Wertpapieren anderer in- oder ausländischer Investmentgesellschaften oder Investmentfonds oder anderer Investmentunternehmen, die unabhängig von ihrer Rechtsform nach dem Risikostreuungsprinzip anlegen, ausgenommen in Verbindung mit einem Verschmelzungs- oder Fusionsplan, in dessen Rahmen im Wesentlichen die Gesamtheit der Vermögensgegenstände des anderen Investmentunternehmens erworben wird, und mit der weiteren Ausnahme, dass bis zu 5 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapieren eines anderen Investmentunternehmens angelegt werden darf, sofern dieses Investmentunternehmen seine Fondsanteile öffentlich in unbegrenzter Anzahl anbietet und für die Anteilinhaber eine Rücknahmegarantie ihrer Anteile besteht.
3. Das Auftreten als Emissionsbank, ausgenommen in dem Umfang, in dem der Fonds in Verbindung mit der Veräußerung von eigenen Wertpapieren oder dem Verkauf von eigenen Anteilen als Emittent angesehen werden kann.
4. Die Emission von mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Wertpapieren; der Erwerb auf Einschussbasis oder die Vornahme von Leerverkäufen; Abschluss, Ankauf oder Verkauf von Rückprämien-, Vorprämien-, Straddle- oder Stellageschäften (der Fonds darf jedoch Prämienzahlungen im Zusammenhang mit Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen auf Wertpapierindizes sowie deren Kauf und Verkauf leisten).
5. Die Vergabe von Krediten an andere Personen, ausgenommen a) durch das Ausleihen von Portfolio-Wertpapieren, b) durch den Kauf von Schuldtiteln und Anleihen und/oder durch die Direktanlage in Unternehmensanleihen in Übereinstimmung

mit den Anlagegrundsätzen des Fonds und c) in dem Maße, als das Eingehen von Rückkaufsvereinbarungen als Kreditvergabe angesehen werden kann. Der Fonds kann außerdem Kredite vergeben an angegliederte Investmentgesellschaften in dem Maße, als das Eingehen von Rückkaufsvereinbarungen als Kreditvergabe angesehen werden kann. Ferner kann der Fonds Kredite an angegliederte Investmentgesellschaften geben, soweit dies nach dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 oder nach den von der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde anerkannten Ausnahmefällen zulässig ist.

6. Die Aufnahme von Krediten, ausgenommen die Aufnahme von Krediten bei Banken oder angegliederten Investmentgesellschaften in dem Maße, wie es nach dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 oder nach den von der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde anerkannten Ausnahmefällen zulässig ist, aber nur soweit es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt und der Kreditbetrag 10 % des Gesamtvermögens (einschließlich des aufgenommenen Betrages) des Fonds nicht übersteigt und nur wenn die Depotbank den Bedingungen der Kreditaufnahme zustimmt.
7. Die Verpfändung, Beleihung, hypothekarische Belastung oder sonstige Belastung von Vermögensgegenständen des Fonds, ausgenommen zur Besicherung von Verbindlichkeiten, wie sie nach den fondseigenen Grundsätzen erlaubt sind.
8. Die Anlage von mehr als 25 % des gesamten Fondsvermögens in Wertpapieren von Ausstellern eines bestimmten Industriezweigs (ausgenommen Wertpapiere, die von der US-Regierung oder ihren Behörden und Einrichtungen ausgegeben oder verbürgt werden, oder Wertpapiere anderer Investmentgesellschaften).
9. Die Anlage in „letter stocks“ (Aktien, die nur aufgrund eines „special letter“ der Securities and Exchange Commission (SEC) emittiert werden dürfen) oder in Wertpapieren, für die nach den Bestimmungen eines Übernahmevertrages Verkaufsbeschränkungen bestehen.

Nicht fundamentale Anlagegrundsätze

Obwohl der Fonds vorwiegend in Stammaktien investiert, kann er auch in Vorzugsaktien und einige Schuldtitel, bewertet oder unbewertet, wie Wandelanleihen und Anleihen, die mit einem Diskont verkauft werden, investieren.

Die Investmentgesellschaft darf uneingeschränkt in US-amerikanische und nicht-US-amerikanische Wertpapiere investieren. Sie darf bis zu 100 % ihres Gesamtvermögens in den Schwellenländern anlegen, einschließlich bis zu 5 % ihres Gesamtvermögens in russische Wertpapiere. Sie darf bis zu 5 % ihres Gesamtvermögens in Wertpapieren einzelner Unternehmen oder ausländischer Staaten

anlegen, wovon jedoch US-Staatspapiere ausgenommen sind, in die in jeder beliebigen Höhe investiert werden darf.

Die Investmentgesellschaft darf in jedem Industriezweig anlegen, wird ihre Anlagen aber nicht auf einen Industriezweig konzentrieren (d. h. dort mehr als 25 % ihres Gesamtvermögens investieren).

Der Fonds kann auch weiteren Anlagebeschränkungen unterliegen, die ihm von nicht-US-amerikanischen Staaten auferlegt werden, in denen seine Anteile vertrieben werden.

Des Weiteren ist dem Fonds untersagt:

1. Der Erwerb oder Besitz von Wertpapieren eines Unternehmens, an dem Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Fonds oder seines Anlageverwalters einzeln mehr als 0,5 % oder zusammen mehr als 5 % der Wertpapiere dieses Unternehmens halten.
2. Der Erwerb von mehr als 10 % einer Wertpapiergattung eines Unternehmens, einschließlich mehr als 10 % seiner im Umlauf befindlichen Stimmrechtsaktien, oder die Anlage in einem Unternehmen zum Zwecke der Ausübung von Kontrollrechten oder Geschäftsführungsaufgaben.
3. Die Anlage von mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren von Emittenten, die ihren Geschäften seit weniger als drei Jahren kontinuierlich nachgegangen sind.
4. Die Anlage von mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Bezugsrechten, unabhängig davon, ob diese an der New York Stock Exchange („NYSE“) oder der American Stock Exchange notiert sind, wobei die nicht an diesen Börsen notierten Bezugsrechte sich auf höchstens 2 % seines Gesamtvermögens belaufen dürfen. Unter diese Beschränkung fallen jedoch nicht Bezugsrechte, die in sog. „Units“ erworben werden oder Teil des zugrunde liegenden Wertpapiers sind. Diese Beschränkung gilt auch nicht für Optionen auf Wertpapierindizes.
5. Die Anlage von mehr als 15 % des Gesamtvermögens in Wertpapieren ausländischer Emittenten, die nicht an einer amtlich anerkannten Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten oder des Auslands notiert sind; hierunter fallen auch die 10 % des Gesamtvermögens (einschließlich Bezugsrechten), die in Wertpapieren mit eingeschränktem Markt angelegt werden dürfen. Die Wertpapierbestände des Fonds können die letztgenannten Wertpapiere in einem Umfang enthalten, der die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit dieser Papiere beeinträchtigen kann; der Fonds wäre dann möglicherweise nicht in der Lage, seine Bestände an derartigen Wertpapieren zum jeweiligen Tageskurs zu veräußern.

Keine der in den Kapiteln „Anlagepolitik“ oder „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen (ausgenommen

die fundamentale Anlagebeschränkung 8 und die nicht fundamentale Anlagebeschränkung 5) hindert den Fonds daran, Wertpapiere aufgrund von Bezugsrechten zu erwerben, die der Fonds von Emittenten eines Wertpapiers erhält, das sich zu jenem Zeitpunkt in seinem Portfolio befindet (soweit ein solcher Erwerb nicht dem Status des Fonds als einer diversifizierten Investmentgesellschaft nach dem Gesetz von 1940 widerspricht).

Risiken

Allgemeine Risiken

Die Anteilinhaber sollten sich vor Augen halten, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind und keine Garantie gegeben werden kann, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Der Fonds wird sich bemühen, die Anlagerisiken durch die Streuung seiner Anlagen zu vermindern, aber die Möglichkeit des Verlustes der Anlage bleibt. Wie bei jeder Anlage in Wertpapieren können der Wert und die Erträge der Anlagen des Fonds fallen oder steigen, was von einer Vielfalt von Faktoren abhängt, und damit wird sich auch der Wert der Anteile verändern. Auf diese Weise nimmt der Anteilinhaber an den Schwankungen des Wertes, der zum Fondsvermögen gehörenden Wertpapiere teil. Schließlich unterlag der Wechselkurs des USD zum EUR in der Vergangenheit größeren Schwankungen und kann daher das Anlageergebnis deutlich beeinflussen. Der Fonds ist nicht als ausgewogenes Anlageprogramm für das gesamte Vermögen eines Anlegers gedacht.

Risiken der Wertpapieranlage

Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen, die außerhalb der USA angesiedelt sind, können Risiken mit sich bringen, die das Verlustrisiko des Fonds erhöhen. Schwankungen der Wertpapiermärkte in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, können den Wert der Investitionen des Fonds, die in diesen Ländern gehandelt werden, beeinträchtigen. Ebenso können diese Schwankungen den Anteilspreis sowie die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen einiger Länder, in denen der Fonds investiert, können erheblich weniger stabil und schwankungsanfälliger sein als die der Vereinigten Staaten von Amerika. Anlagen in solchen Ländern können Risiken unterliegen wie innere und äußere Konflikte, Währungsabwertungen, Begrenzungen ausländischen Eigentums und Steuererhöhungen. Es ist möglich, dass eine Regierung Vermögen oder Betriebe von Unternehmen verstaatlicht oder Tausch- oder Exportbeschränkungen für Währungen oder anderes Vermögen erlässt. Manche Länder können Rechtsordnungen haben, die dem Fonds die Ausübung von Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten oder das Einlegen von Rechtsmitteln in Bezug auf die ausländischen Anlagen erschweren.

Maklerprovisionen und andere Gebühren sind für ausländische Wertpapiere in der Regel höher. Staatliche Aufsicht und Regulation der ausländischen Börsen, Währungsmärkte, Handelssysteme und Wertpapierhändler können weniger streng sein als in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Verfahren und Gesetze für ausländische Transaktionen und Depots (zur Verwahrung von Fondsvermögen) können zu Verzögerungen hinsichtlich der Zahlung, Lieferung oder Beitreibung von Geldern oder Anlagen führen.

Bei bestimmten ausländischen Wertpapieren kann die Liquidität geringer (schwerer verkäuflich) und die Volatilität höher sein als bei vielen Wertpapieren aus den Vereinigten Staaten. Das bedeutet, dass es für den Fonds zeitweise unmöglich sein kann, ausländische Wertpapiere zum regulären Marktpreis zu verkaufen.

Die Risiken für Anlagen in weniger entwickelten Ländern, so genannten Schwellen- und Entwicklungsländern, sind typischerweise größer. Zum Beispiel sind in diesen Ländern die politischen und wirtschaftlichen Strukturen weniger etabliert und können sich schnell ändern. In diesen Ländern besteht daher eine erhöhte Gefahr für Inflation, Deflation oder Währungsabwertungen, was die Wirtschaft und die dortigen Wertpapiermärkte negativ beeinträchtigen kann und zu erhöhter Volatilität führt. Kurzfristige Volatilitäten mit Rückgängen von mehr als 50 % sind nicht ungewöhnlich.

Markt-, Währungs- und Zinsrisiken

Allgemeine Marktentwicklungen in jedem Land, in dem der Fonds investiert hat, beeinträchtigen möglicherweise den Wert der Wertpapiere, die dem Fonds in dem betreffenden Land gehören, und können auch den Wert der Fondsanteile an dem Fonds beeinträchtigen. Viele Anlagen des Fonds lauten auf nicht-US-amerikanische Währungen, so dass Veränderungen des Wechselkurses dieser Währungen zum USD den Wert der Anlagen des Fonds und damit auch den Preis der Fondsanteile beeinflussen. Abwertungen einer Währung durch die Regierung eines Landes oder eine Bankaufsicht haben außerdem signifikante Auswirkungen auf den Wert von Wertpapieren, die auf diese Währung lauten. Währungsmärkte sind grundsätzlich nicht so reguliert wie Aktienmärkte.

Soweit der Fonds Schuldtitel hält, werden Wechsel in den Zinssätzen in den betreffenden Ländern, in denen der Fonds investiert hat, den Wert des Fondsvermögens und damit den Wert des Preises der Fondsanteile beeinflussen. Ein Anstieg der Zinssätze, der oft in Zeiten einer Inflation oder einer wachsenden Wirtschaft vorkommt, wird wahrscheinlich den Nennwert der Schuldtitel verringern, was einen negativen Einfluss auf den Wert der Fondsanteile hat. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass einzelne und weltweite Aktienmärkte, Zinssätze und Wechselkurse in der Vergangenheit zum Teil dramatischen Schwankungen unterlagen. Diese Schwankungen werden wahrscheinlich auch in Zukunft zu unvorhergesehener Zeit eintreten.

Kredit-, Emittenten- und Liquiditätsrisiko

Die Anlagen des Fonds in Schuldtitel unterliegen Kreditrisiken. Das ist das Risiko, dass der Emittent eines Schuldtitels nicht in der Lage ist, Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitals in zeitgerechter Weise zu leisten, und der Schuldtitel kann daher in Zahlungsverzug geraten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in notleidende Schuldtitel anlegen. Der Erwerb von notleidenden Schuldtiteln führt zu erheblichen zusätzlichen Risiken wie die Möglichkeit des Verlustes der gesamten Investition, sollte es dem Emittenten nicht gelingen, die Zinszahlung und Rückzahlung des Kapitals zu restrukturieren oder zu reorganisieren.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere mit einem eingeschränkten Handelsmarkt investieren. Dieser eingeschränkte Markt kann auf politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen beruhen. Reduzierte Liquidität hat nachteilige Auswirkungen auf die Marktpreise und die Möglichkeit des Fonds, Wertpapiere zu verkaufen, um die Liquidität des Fonds zu erhalten. Eine reduzierte Liquidität für Wertpapiere des Sekundärmarktes erschwert es dem Fonds, zur Bewertung seines Portfolios eine marktgerechte Bewertung zu erhalten, die auf einem aktuellen Handel beruht.

Risiken von Anlagen in Wertpapieren nicht-US-amerikanischer Unternehmen und Regierungen

Der Fonds hat das Recht, Wertpapiere in jedem beliebigen entwickelten oder weniger entwickelten Land zu erwerben, sofern sie an einer Börse zugelassen sind, und das eingeschränkte Recht zum Erwerb von nicht zugelassenen Wertpapieren. Die Anleger sollten sorgfältig die erheblichen Risiken bedenken, die mit der Anlage in Wertpapieren nicht-US-amerikanischer Unternehmen und Regierungen verbunden sind und zu den üblichen, mit Anlagen innerhalb der USA verbundenen Risiken noch hinzukommen.

In zahlreichen Ländern stehen weniger der Öffentlichkeit zugängliche Informationen über Emittenten zur Verfügung, als dies bei Unternehmen in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Für nicht-US-amerikanische Unternehmen gelten nicht generell einheitliche Bilanzierungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsregeln, und die Praktiken und Bedingungen der Wirtschaftsprüfung sind nicht immer mit denjenigen vergleichbar, die für Unternehmen in den Vereinigten Staaten gelten. Die Wertpapiermärkte vieler Länder, in denen der Fonds anlegen darf, können auch kleiner und weniger liquide sein und größeren Kursschwankungen als diejenigen in den Vereinigten Staaten unterliegen.

Ausländische Wertpapiermärkte, Handelssysteme, Wertpapierhändler und Unternehmen unterliegen grundsätzlich weniger staatlicher Aufsicht und Regulation als die USA. Der Fonds kann deshalb größere Schwierigkeiten haben bei der Ausübung von

Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten. Auch das Einlegen von Rechtsmitteln und die Erlangung von Gerichtsentscheidungen in Bezug auf nicht-US-amerikanische Anlagen bei nicht-US-amerikanischen Gerichten kann mit größeren Schwierigkeiten belastet sein, als dies vor den Gerichten der Vereinigten Staaten der Fall ist.

Anlagen in nicht zugelassene nicht-US-amerikanische Wertpapiere können die Liquidität negativ beeinflussen. Im Hinblick auf die Anlagebeschränkung, dass nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt werden dürfen, für die nur ein eingeschränkter Markt besteht, wird der Verwaltungsrat des Fonds (oder der Fondsmanager unter Aufsicht des Verwaltungsrats) den Stand der Fondspositionen (und der zu erwartenden Positionen) in solchen Wertpapieren kontinuierlich überwachen.

Die Provisionsätze, die außerhalb der USA gelegentlich Festsätze sind und nicht, wie in den Vereinigten Staaten, ausgehandelt werden, werden wahrscheinlich höher liegen. In vielen Ländern gibt es weniger staatliche Beaufsichtigung und Regulierung der Geschäfts- und Branchenpraktiken, Wertpapierbörsen, Makler und registrierte Unternehmen als in den Vereinigten Staaten.

Anlagen in Unternehmen mit Sitz in Entwicklungsländern unterliegen potenziell höheren Risiken als Anlagen in entwickelten Ländern. Zu diesen Risiken zählen: (1) geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (2) die derzeit geringe Größe der Märkte für solche Wertpapiere und das derzeit geringe oder nicht existente Handelsvolumen, die einen Mangel an Liquidität und größere Kursschwankungen mit sich bringen; (3) eine nationale Politik, welche die Anlagemöglichkeiten des Fonds möglicherweise einschränkt, einschließlich Beschränkungen bei Anlagen in Emittenten oder Industrien, die als wichtig für die nationalen Interessen angesehen werden; (4) Besteuerung; (5) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private oder ausländische Anlagen oder von Rechtsmitteln im Falle der Beeinträchtigung privaten Eigentums; (6) das bis vor kurzem gänzliche Fehlen einer Kapitalmarktstruktur oder marktorientierten Wirtschaft in bestimmten osteuropäischen Ländern; und (7) die Möglichkeit, dass sich die in jüngster Zeit günstigen Wirtschaftsentwicklungen in Osteuropa durch unerwartete politische oder soziale Ereignisse in diesen Ländern verlangsamen oder in ihr Gegenteil verkehren werden.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Länder, in denen der Fonds anlegen darf, viele Jahre lang hohe und in einigen Perioden extrem hohe Inflationsraten gehabt haben. Die Inflation und die schnellen Schwankungen der Inflationsraten haben negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Länder gehabt und können diese Auswirkungen auch weiterhin haben. Ferner können die Volkswirtschaften einiger Entwicklungsländer unter Aspekten wie der Zunahme des BIP, der Inflationsrate, des Wertverlustes der Währung, der Wiederanlage des Kapi-

tals, der Selbstversorgung mit Ressourcen und der Zahlungsbilanz vorteilhaft oder nachteilig von der US-Volkswirtschaft abweichen.

Anlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern sind mit den Risiken der Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung verbunden. Im Falle von Enteignungen könnte der Fonds einen wesentlichen Teil der Anlagen verlieren, die er in den betreffenden Ländern getätigt hat. Ferner gibt es in osteuropäischen Ländern keine Normen für die Rechnungslegung. Abschließend wäre zu sagen, dass selbst dann, wenn bestimmte osteuropäische Währungen in USD konvertiert werden könnten, die Wechselkurse nicht den tatsächlichen Marktwert widerspiegeln und für die Anteilhaber des Fonds ungünstig sein können.

Manche Entwicklungsländer fordern für die Anlagen ausländischer Personen eine staatliche Zustimmung oder begrenzen für ausländische Personen die Anlagensumme in bestimmten Unternehmen oder begrenzen die Anlagemöglichkeiten für Ausländer auf besondere Wertpapierklassen der Unternehmen, die im Vergleich zu den für Inländer zugänglichen Wertpapierklassen weniger vorteilhaften Konditionen unterliegen. Ausländische Devisenbeschränkungen können für ausländische Investoren die Möglichkeit der Gewinnrückführung einschränken. Des Weiteren können Rechnungslegungsvorschriften in Entwicklungsländern von den US-amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften abweichen.

Regierungen einiger Entwicklungsländer können verlangen, dass eine Regierungsbehörde oder eine regierungsnahe Behörde als Verwahrer (Depotbank) des in dem jeweiligen Land investierten Fondsvermögens eingesetzt wird. Soweit solche Regierungsbehörden oder regierungsnahen Behörden nicht den Anforderungen des US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 an eine ausländische Verwahrstelle für Fondsgelder und Wertpapiere genügen, kann die Anlage in solchen Ländern begrenzt sein oder es kann erforderlich sein, die Anlagen durch Zwischenhändler abzuwickeln. Das Verlustrisiko durch staatliche Konfiszierungen kann in solchen Ländern erhöht sein.

Russische Wertpapiere. Die Anlage in russischen Unternehmen birgt ein hohes Maß an Risiko und macht besondere Erwägungen notwendig, die normalerweise mit der Anlage an den US-Wertpapiermärkten nicht verbunden sind, und diese Anlagen sind als hoch spekulativ anzusehen. Zu diesen Risiken zählen: (a) Verzögerungen bei der Abrechnung von Portfolio-Transaktionen und das Verlustrisiko aufgrund des russischen Systems der Aktienregistrierung und -verwahrung; (b) das Risiko, dass es unter Umständen unmöglich oder schwieriger als in anderen Ländern ist, ein Gerichtsurteil zu erwirken und/oder zu vollstrecken; (c) die Durchdringung des russischen Wirtschaftssystems mit Korruption und Verbrechen; (d) Schwankungen des Wechselkurses und das Fehlen von Wechselkursversicherungsinstrumenten; (e) höhere Inflationsraten (einschließlich des Risikos sozialer Unruhen in Perioden einer Hyperinflation); (f) Kontrollen ausländischer An-

lagen und örtliche Praktiken, die ausländische Anleger benachteiligen, Beschränkungen bei der Rückführung des angelegten Kapitals, der Gewinne und Dividenden sowie der Fähigkeit des Fonds, örtliche Währungen gegen USD umzutauschen; (g) das Risiko, dass die russische Regierung oder sonstige Organe der Exekutive oder Legislative beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht mehr zu fördern, sondern eine radikal andere politische und/oder wirtschaftliche Richtung zum Nachteil der Anleger einzuschlagen, einschließlich einer Politik, die nicht marktorientiert ist und bestimmte Wirtschaftsbereiche auf Kosten anderer Bereiche oder der Anleger fördert, oder die Rückkehr zu der Planwirtschaft, die vor Auflösung der Sowjetunion bestanden hat; (h) das Risiko der Anlage in Wertpapiere, die erheblich illiquider sind und in Emittenten, die eine erheblich geringere Marktkapitalisierung haben als Wertpapiere und Emittenten in entwickelten Märkten; (i) die Schwierigkeit, akkurate Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere zu erhalten, was zum Teil an den nur eingeschränkt öffentlich erhältlichen Informationen liegt; (j) die Finanzlage der russischen Unternehmen einschließlich hoher Schulden der Unternehmen untereinander, die eine Zahlungskrise auf nationaler Ebene hervorrufen können; (k) die Abhängigkeit von Exporten mit der entsprechenden Bedeutung des internationalen Handels; (l) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, so dass uneinheitliche, rückwirkende und/oder extrem hohe Steuern verlangt werden; und (m) etwaige Schwierigkeiten der Identifizierung der Käufer von Wertpapieren, die zum Bestand des Fonds zählen, wegen der unterentwickelten Natur der Wertpapiermärkte; (n) die Möglichkeit, dass beabsichtigte Gesetze den Umfang ausländischer Investitionen in bestimmte Industrien beschränken, wodurch die Anlagemöglichkeiten in Russland begrenzt würden; (o) das Risiko, dass beabsichtigte Gesetze russischen Gerichten die ausschließliche Gerichtsbarkeit über bestimmte Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und der russischen Regierung zusprechen, so dass solche Streitigkeiten nicht vor einem international anerkannten Schiedsgericht eines Drittstaates ausgetragen werden könnten; (p) die Schwierigkeit, Informationen über die finanzielle Lage von russischen Emittenten zu erlangen im Hinblick auf die anderen Publizitätspflichten und Wirtschaftsprüfungsstandards für russische Unternehmen.

Es gibt nur wenige historische Daten über die russischen Wertpapiermärkte, weil diese relativ neu sind und ein großer Teil der Wertpapiertransaktionen in Russland außerhalb der Börsen privat abgewickelt wird. Wegen der kürzlichen Bildung der Wertpapiermärkte und des unterentwickelten Zustandes der Bank- und Telekommunikationssysteme bestehen für die Abrechnung, Verrechnung und Registrierung von Wertpapiertransaktionen erhebliche Risiken. Das Eigentum an Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die bei Verwahrstellen verwahrt werden, die den Bestimmungen des Gesetzes von 1940 genügen) ergibt sich aus den Eintragungen im Aktienbuch der Gesellschaft und wird normalerweise durch Aus-

züge aus dem Aktienbuch oder formelle Aktienzertifikate belegt. Es gibt jedoch kein zentrales Registrierungssystem für Aktionäre; diese Dienstleistungen werden von den Unternehmen selbst oder Registerstellen erbracht, die über Russland verstreut sind. Diese Registerstellen unterliegen nicht notwendigerweise einer wirksamen staatlichen Aufsicht, und es ist möglich, dass der Fonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen verliert. Der Fonds wird sich bemühen, entweder selbst oder über eine Depotbank oder einen anderen Beauftragten, der das Aktienbuch einsieht, oder durch Anforderung von Aktienbuchauszügen dafür zu sorgen, dass seine Beteiligungen ordnungsgemäß eingetragen bleiben, doch sind solche Auszüge nicht gerichtlich einklagbar, und es ist möglich, dass nachträgliche illegale Änderungen oder andere betrügerische Handlungen den Fonds seiner Eigentumsrechte berauben oder seine Interessen verwässern. Hinzu kommt, dass die geltenden russischen Vorschriften die Registerstellen zwar für Verluste haftbar machen, die durch ihre Fehler entstehen, es jedoch für den Fonds schwierig sein kann, seine Rechte gegen die Registerstelle oder den Emittenten der Wertpapiere durchzusetzen, falls die Aktienregistrierung verloren geht. Obwohl einem öffentlichen Wirtschaftsunternehmen in Russland mit mehr als 500 Aktionären gesetzlich vorgeschrieben ist, die Führung seines Aktienbuches einer unabhängigen Körperschaft zu übertragen, die bestimmte Kriterien erfüllt, ist diese Vorschrift in der Praxis nicht immer strikt befolgt worden. Wegen dieser fehlenden Unabhängigkeit vermag die Geschäftsleitung eines Unternehmens erheblichen Einfluss darauf auszuüben, wer die Aktien des Unternehmens kaufen und verkaufen kann, indem sie die Registerstelle illegal anweist, die Eintragung von Transaktionen im Aktienbuch abzulehnen. Diese Praxis kann den Fonds daran hindern, in den Wertpapieren bestimmter russischer Unternehmen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft für geeignet hält, anzulegen. Ferner könnte dies auch zur Folge haben, dass der Verkauf von Wertpapieren russischer Unternehmen durch den Fonds verzögert wird, wenn ein potenzieller Käufer als unerwünscht angesehen wird, wodurch dem Fonds potenzielle Verluste aus der Anlage entstehen können.

Illiquide Wertpapiere. Grundsätzlich ist ein illiquides Wertpapier jedes Wertpapier, das nicht innerhalb von sieben Tagen im normalen Geschäftsverkehr zu einem Preis veräußert werden kann, der ungefähr der Bewertung des Wertpapiers durch den Fonds entspricht. Der Fonds betrachtet Wertpapiere, die er außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat und die in den Vereinigten Staaten oder an ausländischen Wertpapiermärkten öffentlich gehandelt werden, nicht als illiquide Wertpapiere, wenn: (a) der Fonds vernünftigerweise davon ausgehen darf, dass die Wertpapiere sich schnell in den Vereinigten Staaten oder auf ausländischen Wertpapiermärkten gegen Bargeld veräußern lassen, oder (b) aktuelle Kursnotierungen schnell erhältlich sind. Der Fonds wird keine Wertpapiere ausländischer Emittenten erwerben, sofern zum Erwerbszeitpunkt Gründe für die Annahme

sprechen, dass der Verkauf der Wertpapiere auf einem öffentlichen Wertpapiermarkt Schwierigkeiten bereiten könnte. Das Risiko des Fonds hinsichtlich der Anlage in illiquide Wertpapiere besteht darin, dass diese Wertpapiere nur schwer zu verkaufen sein könnten, wenn der Fonds Wertpapiere veräußern möchte, um auf negative Marktentwicklungen zu reagieren oder um Bargeld für Rückkäufe oder zu anderen Anlagezwecken bereitzustellen. Illiquide Handelsbedingungen erschweren dem Fonds zudem die Einschätzung des Verkehrswertes eines Wertpapiers.

Anlagegeschäfte und hiermit verbundene Risiken

Bei dem Versuch sein Anlageziel zu erreichen, darf der Fonds Anlagen in verschiedene Arten von Wertpapieren tätigen und verschiedene Arten von Transaktionen durchführen. Diese Wertpapiere und Transaktionen und die damit verbundenen Risiken werden im Folgenden beschrieben. Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, in eines oder jedes dieser Wertpapiere anzulegen oder eine bzw. alle dieser Transaktionen durchzuführen.

Schuldtitel repräsentieren die Verpflichtung des Ausstellers, ein Darlehen zurückzuzahlen. Ein Schuldtitel hat typischerweise einen festgelegten Zahlungsplan, der den Aussteller zu Zins- und Tilgungszahlungen an den Darlehensgeber über einen bestimmten Zeitraum verpflichtet. Ein Unternehmen bedient üblicherweise zuerst seine Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit ausgegebenen Schuldtiteln, bevor es Dividenden an seine Anteilseigner festlegt und auszahlt. Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Obligationen und Commercial Paper unterscheiden sich nach der Länge des Zahlungsplans, und zwar haben Schuldverschreibungen den längsten Rückzahlungsplan und Commercial Paper den kürzesten.

Der Marktwert der Schuldtitel schwankt im Allgemeinen mit Veränderungen der Zinssätze und der finanziellen Lage der einzelnen Emittenten. In Zeiten fallender Zinsen wird der Wert der Schuldtitel im Allgemeinen steigen. In Zeiten steigender Zinssätze wird der Wert der Schuldtitel hingegen im Allgemeinen fallen. Diese Veränderungen des Marktwertes finden ihren Niederschlag im Nettovermögenswert des Fonds.

Unabhängige Bewertungsagenturen stufen Schuldtitel auf der Grundlage ihrer Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ausstellers ein. Im Allgemeinen weist eine niedrigere Einstufung auf ein höheres Anlagerisiko hin.

Die Investmentgesellschaft darf Schuldtitel erwerben, die von Moody's Investors Services, Inc. („Moody's“) mit CAA oder von der Standard & Poor's Corporation („S&P“) mit CCC oder höher eingestuft wurden. Sie darf auch nicht klassifizierte Schuldtitel erwerben, die sie von vergleichbarer Qualität hält.

Niedrig klassifizierte Schuldtitel

Der Fonds darf bis zu 35 % seines Vermögens in Schuldtiteln anlegen einschließlich der Titel, die unterhalb einer Anlageempfehlung klassifiziert sind.

Obwohl sie höhere Renditen als höher klassifizierte Wertpapiere bieten können, sind niedrig klassifizierte oder nicht klassifizierte Schuldtitel im Allgemeinen mit größeren Kursschwankungen und Risiken für Kapitalsumme und Erträge verbunden, wozu auch die Möglichkeit zählt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere in Zahlungsverzug geraten oder in Konkurs gehen. Außerdem darf der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in notleidende Schuldtitel investieren. Der Kauf von notleidenden Schuldtiteln birgt Risiken wie die Möglichkeit eines Totalverlustes der Anlage für den Fall, dass der Aussteller nicht die Zahlungen von Zinsen und Schuldsomme an die Inhaber wieder aufnimmt.

Schuldverschreibungen, die von Moody's mit CAA eingestuft sind, besitzen geringe Kreditwürdigkeit. Solche Wertpapiere können in Zahlungsverzug geraten, oder der Anteil des nicht zurückgezahlten Kapitals oder der Zinsen kann höher ausfallen. Schuldverschreibungen, die von S&P mit CCC eingestuft sind, gelten alles in allem als spekulativ. Diese Wertpapiere werden gewisse Qualitäts- und Schutzmerkmale besitzen, doch werden diese bei weitem aufgehoben durch große Unsicherheiten oder höhere Risiken, die unter ungünstigen Bedingungen entstehen können.

Außerdem sind die Märkte, an denen niedrig klassifizierte oder nicht klassifizierte Schuldtitel gehandelt werden, enger als diejenigen, an denen die höher klassifizierten Wertpapiere gehandelt werden. Die Existenz enger Märkte für bestimmte Wertpapiere kann die Möglichkeiten des Fonds einschränken, die Wertpapiere zu einem angemessenen Wert zu veräußern, um entweder Rücknahmeersuchen zu erfüllen oder auf bestimmte wirtschaftliche Ereignisse, wie z. B. die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten, zu reagieren.

Eine negative Publizität und die Vorstellungen der Anleger können, unabhängig davon, ob sie auf gründlicher Analyse beruhen oder nicht, den Wert und die Liquidität niedrig klassifizierter Schuldtitel verringern, besonders auf einem Markt, an dem wenig gehandelt wird. Die Analyse der Kreditwürdigkeit der Emittenten niedrig klassifizierter Schuldtitel kann komplexer als im Falle der Emittenten höher klassifizierter Wertpapiere sein, und die Möglichkeiten des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, können je nach dem Umfang der Anlagen in niedrig klassifizierten Schuldtiteln stärker von einer Analyse der Kreditwürdigkeit abhängen, als es der Fall wäre, wenn der Fonds in höher klassifizierten Wertpapieren anlegen würde.

Niedrig klassifizierte Schuldtitel können empfindlicher auf tatsächliche oder vermutete Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen reagieren, als dies bei erstklassigen Anlagepapieren der Fall ist. Es

ist festgestellt worden, dass die Kurse niedrig klassifizierter Schuldtitel weniger empfindlich auf Zinsschwankungen als höher klassifizierte Anlagepapiere reagieren, jedoch empfindlicher auf einen Wirtschaftsabschwung oder individuelle Unternehmensentwicklungen. Wenn mit einem wirtschaftlichen Abschwung oder einer Periode steigender Zinssätze gerechnet wird, kann dies zum Beispiel zu einem Kursverfall der niedrig klassifizierten Schuldtitel führen, weil das Aufkommen einer Rezession die Fähigkeit von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil verringert, auf ihre Schuldtitel Kapitalbeträge und Zinsen zu zahlen. Wenn der Emittent niedrig klassifizierter Schuldtitel in Zahlungsverzug gerät, können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, wenn er seine Gelder zurückerhalten will.

Der Fonds darf Zinsen auf hochverzinsliche Schuldverschreibungen, die als Null-Kupon-Anleihen oder „Pay-in-Kind“-Wertpapiere strukturiert sind, als Gewinne abgrenzen und ausweisen, auch wenn er Barzahlungen erst am Fälligkeits- oder Zahlungsdatum des Wertpapiers erhält. Um sich für die günstigere steuerliche Behandlung zu qualifizieren, die steuerbegünstigte Investmentgesellschaften genießen, muss der Fonds im Wesentlichen die Gesamtheit seiner Gewinne an die Anteilinhaber ausschütten (siehe „Zusätzliche Angaben über Ausschüttungen und Steuern“). So kann es geschehen, dass der Fonds seine Portfoliopapiere unter ungünstigen Bedingungen verkaufen muss, um zur Erfüllung der Ausschüttungsvorschrift in den Besitz liquider Mittel zu gelangen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, in denen sich der Käufer eines Wertpapiers gleichzeitig mit dem Kauf verpflichtet, das Wertpapier zu einem vertraglich vereinbarten Preis an einem vertraglich vereinbarten Datum wieder an den Verkäufer zu verkaufen. Im Rahmen eines Pensionsgeschäftes ist der Verkäufer verpflichtet, den Wert der unter die Rückkaufvereinbarung fallenden Wertpapiere zu hinterlegen, der nicht geringer als der Rückkaufpreis sein darf. Templeton Global Advisers Limited wird den Wert dieser Wertpapiere täglich beobachten, um festzustellen, ob ihr Wert dem Rückkaufpreis entspricht oder diesen übersteigt. Pensionsgeschäfte können mit Risiken verbunden sein, wenn die Bank oder der Wertpapierhändler in Zahlungsverzug gerät oder zahlungsunfähig wird. Der Fonds könnte bei dem Versuch, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu veräußern, Verzögerungen oder Einschränkungen hinnehmen müssen. Der Fonds wird Rückkaufvereinbarungen nur mit Parteien eingehen, welche die Kriterien für die Kreditwürdigkeit erfüllen, wie Banken oder Wertpapierhändler, für die nach den Ermittlungen der Templeton Global Advisers Limited innerhalb des Zeitrahmens, über den sich die Rückkaufvereinbarung erstreckt, kein ernstes Risiko besteht, in ein Konkursverfahren verwickelt zu werden.

Ausleihungen von Wertpapieren des Anlagevermögens

Der Fonds darf an Banken und Wertpapierhändler Wertpapiere seines Anlagevermögens mit einem Gesamtmarktwert von bis

zu einem Drittel seines Gesamtvermögens ausleihen. Solche Ausleihungen müssen durch Sicherungsgegenstände gesichert sein (die aus einer Kombination von Bargeld, US-Staatspapieren oder unwiderruflichen Akkreditiven bestehen), und zwar in einer Höhe, die (auf Basis einer täglichen Neubewertung) 102 % oder 105 % des derzeitigen Marktwerts der ausgeliehenen Wertpapiere entspricht. Der Fonds bezieht die Gesamtheit oder einen Teil der Zinsen, die durch die Anlage des als Sicherungsgegenstand dienenden Bargelds anfallen, oder erhält von dem Ausleiher eine Gebühr. Außerdem erhält der Fonds Ausschüttungen, die auf die ausgeliehenen Wertpapiere gezahlt werden. Der Fonds kann die Ausleihungen jederzeit beenden und die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere innerhalb der üblichen Abrechnungsperiode für die betreffenden Wertpapiere verlangen. Wo die Stimmrechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, mit der Ausleihe der Wertpapiere übertragen werden, beabsichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft für die ausgeliehenen Wertpapiere Stimmrechtsvollmachten einzufordern oder andere, gängige und rechtlich erzwingbare Mittel zu nutzen, um die Stimmrechte zu erhalten, falls die Anlageverwaltungsgesellschaft Kenntnis hat, dass nach ihrer Auffassung ein materielles Ereignis die ausgeliehenen Papiere betreffen wird, oder die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass es notwendig ist abzustimmen. Ebenso wie bei anderen Kreditgewährungen bestehen jedoch die Risiken eines Zahlungsverzuges oder sogar des Verlustes von Ansprüchen auf den Sicherungsgegenstand im Falle der Nichterfüllung oder der Insolvenz des Ausleihers. Der Fonds wird seine Wertpapiere nur an Parteien ausleihen, welche die vom Verwaltungsrat aufgestellten Standards für Kreditwürdigkeit erfüllen, wie z.B. Banken oder Wertpapierhändler, bei denen die Anlageverwaltungsgesellschaft festgestellt hat, dass innerhalb des Zeitrahmens, der durch die Ausleihe vorgesehen ist, derzeit kein ernsthaftes Risiko in Bezug auf einen Konkurs besteht.

Strukturierte Anlagen

Der Fonds hat zurzeit keine strukturierten Anlagen, aber zu den Emittenten von Schuldtiteln, in denen der Fonds anlegen darf, zählen Körperschaften, die nur zu dem Zweck gegründet und betrieben werden, die Investmenteigenschaften verschiedener Wertpapiere zu strukturieren. Diese Körperschaften werden normalerweise von Investmentbanking-Firmen gegründet, die in Verbindung mit der Gründung solcher Körperschaften und der Platzierung ihrer Wertpapiere Gebühren erhalten. Diese Art der Umstrukturierung beinhaltet die Einlage bestimmter Schuldtitel bei einer Körperschaft, bei der es sich um eine Kapitalgesellschaft oder einen Trust handelt, oder deren Kauf durch die Körperschaft und die Ausgabe einer oder mehrerer Wertpapierklassen („strukturierte Anlagen“) durch diese Körperschaft, die durch die zugrunde liegenden Schuldtitel gedeckt sind oder Beteiligungen an diesen repräsentieren. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Schuldtiteln kann auf die neu emittierten, strukturierten Anlagen umgelegt werden, um Wertpapiere mit unterschiedlichen Investmenteigenschaften wie unterschiedlichen Laufzeiten, Zahlungsprioritäten

oder Zinssätzen zu schaffen. Der Umfang der Zahlungen, die auf strukturierte Anlagen geleistet werden, hängt vom Umfang des Cashflows aus den zugrunde liegenden Schuldtiteln ab. Da strukturierte Anlagen des Typs, in welchem der Fonds anzulegen gedenkt, normalerweise keine Bonitätssteigerung beinhalten, wird ihr Bonitätsrisiko im Allgemeinen demjenigen der zugrunde liegenden Schuldtitel entsprechen.

Dem Fonds ist es erlaubt, in einer Klasse strukturierter Anlagen anzulegen, die gegenüber dem Zahlungsanspruch einer anderen Klasse entweder nachgeordnet ist oder nicht. Nachrangige strukturierte Anlagen bringen normalerweise höhere Renditen und beinhalten größere Risiken als nicht nachrangige strukturierte Anlagen. Obwohl ein Kauf nachrangiger strukturierter Anlagen durch den Fonds ähnliche wirtschaftliche Auswirkungen wie eine Kreditaufnahme auf die zugrunde liegenden Schuldtitel haben würde, gilt der Kauf für die Zwecke der Beschränkungen, die für den Umfang des Fondsvermögens, das für Kreditaufnahmen verwendet werden darf, bestehen, nicht als Kreditaufnahme.

Terminkontrakte auf Aktienindizes

Die Anlagepolitik des Fonds gestattet ihm auch, Terminkontrakte auf Aktienindizes zu kaufen und zu verkaufen, und dies im Falle von Aktienindizes, die an einer anerkannten Wertpapier- oder Warenbörse gehandelt werden, und bis zu einer Gesamtsumme, die 20 % des Gesamtvermögens des Fonds zu dem Zeitpunkt, an dem die Kontrakte geschlossen werden, nicht übersteigt. Die erfolgreiche Benutzung von Terminkontrakten auf Aktienindizes hängt von der Fähigkeit der Templeton Global Advisers Limited ab, Entwicklungen an den Aktienmärkten korrekt vorauszusagen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ihre diesbezügliche Beurteilung immer richtig sein wird.

Ein Terminkontrakt auf einen Aktienindex ist ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf von Units eines Aktienindex an einem bestimmten künftigen Datum und zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Kurs. Der Wert einer Unit ist der derzeitige Wert des Aktienindex. Zum Beispiel setzt sich der Standard & Poor's 500 Stock Index (der „S&P 500 Index“) aus 500 ausgewählten Stammaktien zusammen, von denen die meisten an der New Yorker Wertpapierbörse notieren. Der S&P 500 Index ist nach dem jeweiligen Wert dieser 500 in den Index aufgenommenen Stammaktien gewichtet, und der Index schwankt mit Veränderungen der Tageskurse dieser Stammaktien. Im Falle des S&P 500 Index lauten die Kontrakte über den Kauf oder Verkauf von 500 Units. Wenn folglich der Wert des S&P 500 Index bei 150 USD liegt, beträgt der Wert eines Kontraktes 75.000 USD (500 Units x 150 USD). Der Terminkontrakt auf den Aktienindex beinhaltet, dass eine tatsächliche Lieferung der in dem Index enthaltenen Aktien nicht stattfindet. Vielmehr erfolgt bei Ablauf des Kontraktes eine Abrechnung in Bargeld. Abgerechnet wird die Differenz zwischen dem Kontraktkurs und dem tatsächlichen Stand des Aktienindex bei Vertragsablauf. Wenn der Fonds zum Beispiel einen Terminkontrakt auf den

Kauf von 500 Units des S&P 500 Index an einem bestimmten künftigen Datum zu einem Kontraktkurs von 150 USD abschließt und der S&P 500 Index an jenem künftigen Datum bei 154 USD steht, gewinnt der Fonds 2.000 USD (500 Units x 4 USD Gewinn). Wenn der Fonds einen Terminkontrakt auf den Verkauf von 500 Units des Aktienindex an einem bestimmten künftigen Datum zu einem Kontraktkurs von 150 USD abschließt und der S&P 500 Index an jenem künftigen Datum bei 154 USD steht, verliert der Fonds 2.000 USD (500 Units x 4 USD Verlust).

Während oder in Erwartung einer Periode von Kurssteigerungen kann der Fonds ein „Long Hedge“ (Terminkauf-Deckungsgeschäft) für Aktien abschließen, die er in sein Portefeuille aufnehmen möchte, indem er Terminkontrakte auf Aktienindizes kauft, um den effektiven Kurs, zu dem er diese Aktien erwirbt, zu reduzieren. Soweit sich der Wert der Wertpapiere, die der Fonds zu kaufen gedenkt, in Korrelation mit dem Aktienindex entwickelt, auf den sich der Kontrakt bezieht, würde der Erwerb der Terminkontrakte auf den betreffenden Index für den Fonds zu Gewinnen führen, die den steigenden Kurs der Stammaktie kompensieren.

Während oder in Erwartung einer Periode des Kursrückganges, oder wenn mit einer solchen gerechnet wird, kann der Fonds die Stammaktien in seinem Portefeuille durch ein Deckungsgeschäft absichern (hedge), indem er Terminkontrakte auf Aktienindizes verkauft, um die Gefahr für sein Portefeuille durch sinkende Kurse zu begrenzen. Soweit sich der Wert der Portefeuillepapiere des Fonds in Korrelation mit einem bestimmten Aktienindex entwickelt, kann der Verkauf von Terminkontrakten auf den betreffenden Index das Risiko, das der Kursrückgang für den Wertpapierbestand mit sich bringt, erheblich verringern und somit eine Alternative für die Liquidierung von Wertpapierpositionen des Portefeuilles mit den damit verbundenen Abwicklungskosten bieten.

Die Parteien eines Terminkontraktes auf einen Index müssen einen Anfangseinschuss hinterlegen, um die Erfüllung des Kontraktes zu besichern, und dieser Einschuss liegt gegenwärtig zwischen 1,5 % und 5 % der Kontraktsumme. Die Vorschriften über den Anfangseinschuss werden von den Börsen festgelegt, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden. Es gibt auch Vorschriften über Nachschusszahlungen, wenn der Wert der Terminkontrakte schwankt.

Wenn der Fonds einen Terminkontrakt auf einen Aktienindex kauft, müssen eine Bargeldsumme, US-Staatspapiere oder sonstige hoch liquide Schuldtitel, die dem Marktwert des Kontraktes entsprechen, auf einem gesonderten Konto bei der Depotbank des Fonds hinterlegt werden. Beim Verkauf eines Terminkontraktes auf einen Aktienindex unterhält der Fonds bei seiner Depotbank liquide Mittel, die zusammen mit den Summen, die bei einem Terminkommissionär oder Makler als Originaleinschuss deponiert wurden, dem Marktwert der dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere entsprechen. Alternativ kann der Fonds seine Position „decken“, indem er einen Bestand hält, dessen Volatilität im Wesentlichen derjenigen

des Index entspricht, auf den sich der Terminkontrakt gründet, oder indem er eine Kaufoption hält, die es dem Fonds ermöglicht, denselben Terminkontrakt zu einem Preis zu kaufen, der nicht höher als der vom Fonds gezeichnete Kontraktpreis ist (oder zu einem höheren Preis, wenn die Differenz in der Form liquider Mittel bei der Depotbank des Fonds gehalten wird).

Aktienindex-Optionen

Ogleich der Fonds Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapierindizes mit genormten Kontrakten kaufen und verkaufen darf, die an den nationalen Wertpapierbörsen, Warenbörsen oder ähnlichen Institutionen gehandelt werden oder im NASDAQ (National Association of Securities Dealers Automated Quotations System) notieren, um zusätzliches Einkommen zu erzielen und/oder sein Portfolio gegen Markt- oder Wechselkursschwankungen abzusichern, beabsichtigt er derzeit nicht, derartige Verträge einzugehen. Eine Option auf einen Wertpapierindex ist ein Vertrag, der dem Käufer der Option für die gezahlte Prämie das Recht einräumt, vom Verkäufer der Option eine Zahlung zu erhalten, die der Differenz zwischen dem Schlussstand des Index und dem Ausübungspreis der Option, ausgedrückt in USD und multipliziert mit einem bestimmten Multiplikator für die Indexoption, entspricht. Ein Index ist so angelegt, dass er bestimmte Facetten eines bestimmten Finanz- oder Wertpapiermarktes, einer bestimmten Gruppe von Finanz- oder Wertpapieren oder bestimmte Indikatoren reflektiert. Der Fonds darf Kaufoptionen und Verkaufsoptionen nur zeichnen, wenn sie „gedeckt“ sind. Eine Kaufoption auf einen Index ist gedeckt, wenn der Fonds bei seiner Depotbank liquide oder bargeldgleiche Mittel in Höhe des Kontraktwertes hält. Eine Kaufoption ist auch gedeckt, wenn der Fonds eine Kaufoption auf denselben Index wie die verkaufte Kaufoption hält und der Ausübungspreis der gehaltenen Kaufoption (i) dem Ausübungspreis der verkauften Kaufoption entspricht oder geringer ist oder (ii) höher als der Ausübungspreis der verkauften Kaufoption ist, unter der Voraussetzung, dass der Fonds die Differenz in liquiden oder bargeldgleichen Mitteln auf einem gesonderten Bankkonto bei seiner Depotbank hält. Eine Verkaufsoption auf einen Index ist gedeckt, wenn der Fonds liquide oder bargeldgleiche Mittel in Höhe des Ausübungspreises auf einem gesonderten Konto bei seiner Depotbank hält. Eine Verkaufsoption ist auch gedeckt, wenn der Fonds eine Verkaufsoption auf denselben Index wie die verkaufte Verkaufsoption hält und der Ausübungspreis der gehaltenen Verkaufsoption (i) dem Ausübungspreis der verkauften Verkaufsoption entspricht oder höher ist oder (ii) geringer als der Ausübungspreis der verkauften Verkaufsoption, sofern der Fonds die Differenz in liquiden oder bargeldgleichen Mitteln auf einem gesonderten Konto bei seiner Depotbank hält.

Wenn eine vom Fonds verkaufte Option verfällt, realisiert der Fonds einen Gewinn in Höhe der Prämie, die er beim Verkauf der Option erhalten hat. Wenn der Fonds jedoch eine von ihm gekaufte Option nicht ausübt, wird der Fonds einen Verlust in Höhe der von ihm gezahlten Prämie realisieren.

Eine Option kann schon vor ihrer Ausübung oder ihrem Verfall durch den gegenläufigen Kauf oder Verkauf einer Option derselben Serie (Typ, Börse, Index, Ausübungspreis und Verfalldatum) glattgestellt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ein gegenläufiges Kauf- oder Verkaufsgeschäft abgewickelt werden kann, wenn der Fonds dies wünscht.

Derivative Wertpapiere sind solche, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Wertpapiere oder Anlagen oder Indizes abhängt, im Gegensatz zu gewöhnlichen Aktien, deren Wert von der Geschäftstätigkeit des Emittenten abhängt. Terminkontrakte auf Aktienindizes sowie Aktienindex-Optionen sind derivative Anlagen. In dem Maße, wie der Fonds diese Geschäfte abschließt, hängt deren Erfolg von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft ab, Marktbewegungen vorauszusagen.

Einige Risiken, die Termingeschäfte auf Aktienindizes mit sich bringen, beziehen sich auf die Fähigkeit des Fonds, seine Terminpositionen zu reduzieren oder zu eliminieren, was von der Liquidität der Sekundärmärkte für solche Termingeschäfte abhängt. Der Fonds hat die Absicht, Terminkontrakte nur an Börsen zu kaufen oder zu verkaufen, an denen es einen aktiven Sekundärmarkt gibt, doch kann nicht zugesichert werden, dass für einen speziellen Kontrakt oder zu einem speziellen Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt bestehen wird. Die Verwendung von Terminkontrakten auf Aktienindizes für Deckungsgeschäfte (hedging) kann dadurch Risiken mit sich bringen, dass sich die Kursentwicklungen der Terminkontrakte auf Aktienindizes einerseits und die Kursentwicklungen der in das Deckungsgeschäft aufgenommenen Wertpapiere oder des zugrunde liegenden Aktienindex andererseits nicht genau entsprechen. Die erfolgreiche Benutzung von Terminkontrakten auf Aktienindizes für Absicherungszwecke hängt auch von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Bewegungsrichtung des Marktes korrekt vorauszusagen, und hierfür kann keine Zusicherung gegeben werden.

Mit Optionsgeschäften auf Wertpapierindizes sind ebenfalls verschiedene Risiken verbunden. Zum Beispiel gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Wertpapier- und Optionsmärkten, die eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Märkten mit sich bringen und zur Folge haben können, dass ein bestimmtes Geschäft sein Ziel nicht erreicht. Die Entscheidung darüber, wann und wie Optionen benutzt werden sollen, setzt große Fähigkeiten und Urteilsvermögen voraus, und selbst ein gut durchdachtes Geschäft kann wegen des Marktverhaltens oder unerwarteter Ereignisse in gewissem Umfang erfolglos enden. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt besteht, wenn der Fonds eine Optionsposition glattstellen möchte. Wenn der Fonds nicht in der Lage ist, eine von ihm gekaufte Option auf einen Wertpapierindex glattzustellen, muss er die Option ausüben, um einen Gewinn zu erzielen, da die Option anderenfalls verfällt. Wenn der Handel mit einer vom Fonds gekauften Option ausgesetzt wird, ist er nicht in der Lage, die Option glattzustellen. Wenn Beschränkungen bezüglich der Ausübung eingeführt werden, kann sich der

Fonds außerstande sehen, eine von ihm gekaufte Option auszuüben. Wenn eine vom Fonds verkaufte Kaufoption auf einen Index nicht durch eine vom Fonds gekaufte Option auf denselben Index gedeckt ist, können Kursbewegungen des Index für den Fonds zu einem Verlust führen. Solche Verluste können jedoch durch Wertveränderungen der Wertpapiere des Fonds, die eintreten, während die Option offen war, gemildert werden.

Allgemeine Informationen

Anfragen

Bitte richten Sie Anfragen an:

Franklin Templeton Investment Services GmbH

Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt a. M.

Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt a. M.

Tel.: 08 00/0 73 80 02 (gebührenfrei aus Deutschland)

08 00/29 59 11 (gebührenfrei aus Österreich)

Fax: 0 69/2 72 23-120

Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds ist die:

Templeton Global Advisors Limited

Lyford Cay

P.O. Box N-7776

Nassau, Bahamas

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft, die zum 30.09.2002 ein Eigenkapital von 463.673.628 USD hatte, ist eine indirekte, 100%ige Tochtergesellschaft der Franklin Resources, Inc. („Resources“), einer börsennotierten Gesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften in der Finanzdienstleistungsbranche tätig ist. Charles B. Johnson und Rupert H. Johnson, Jr. sind die Hauptgesellschafter von Resources.

Templeton Global Advisors Limited verwaltet das Vermögen des Fonds und trifft die Anlageentscheidungen. Ihre Aktivitäten werden vom Verwaltungsrat geprüft und überwacht. Zum Schutze des Fonds ist die Anlageverwaltungsgesellschaft mit ihren leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern durch eine Vertrauensschadensversicherung gedeckt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bietet auch anderen Fonds einen ähnlichen Service. Templeton Global Advisors Limited und die ihr nahe stehenden Unternehmen haben insgesamt mehr als 251 Mrd. USD unter Verwaltung. Die Templeton Organisation tätigt weltweite Kapitalanlagen seit 1940. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihr nahe stehende Unternehmen haben Niederlassungen in Argentinien, Australien, den Bahamas, Belgien, den Bermudas, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Indien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mauritius, den Niederlanden, Polen, Russland, Schottland, Schweden, Singapur, Spanien, Südafrika, Taiwan, der Türkei, Ungarn, den USA, Venezuela, Vietnam und Zypern.

Templetons Analysten benutzen einen disziplinierten, langfristigen Ansatz bei wertorientierten globalen und internationalen Kapitalanlagen. Wertpapiere werden für das Fondsvermögen auf der Grundlage einer gründlichen Einzelanalyse der Unternehmen ausgesucht. Für verschiedene Vermögen und Kunden werden zahlreiche und unterschiedliche Auswahlmethoden benutzt, und viele von diesen werden geändert und verbessert, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft weiter verfeinerte Auswahlmethoden entwickelt.

Chef-Portfoliomanager des Fonds ist seit Januar 2001 Murdo Murchison. Herr Murchison ist seit 1993 Mitarbeiter bei Franklin Templeton Investments. Ebenfalls bedeutende Anlageverwaltungsaufgaben nimmt seit Januar 2001 Jeffrey A. Everett als Executive Vice President von Templeton Global Advisors Limited wahr. Er ist bereits seit 1989 bei Franklin Templeton Investments. Dale A. Winner ist seit Januar 2001 Portfoliomanager von Global Advisors. Er gehört seit 1995 zu Franklin Templeton Investments.

Anlageverwaltungsvertrag

Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds oder den Anteilhabern des Fonds nur dann für Verluste haftet, wenn vorsätzlich schuldhaftes Handeln, Bösgläubigkeit oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Anlageverwaltungsgesellschaft oder eine grobe Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrages vorliegen. Der Anlageverwaltungsvertrag endet automatisch im Falle seiner Übertragung und kann vom Fonds jederzeit ohne Zahlung einer Vertragsstrafe unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen gekündigt werden, wenn die Mehrheit der dann amtierenden Verwaltungsratsmitglieder des Fonds oder die Mehrheit der im Umlauf befindlichen Fondsanteile (wie im Investment Companies Act von 1940 definiert) dem zugestimmt haben.

Beratungshonorar

Der Fonds zahlt der Anlageverwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen ein monatliches Honorar, das auf Jahresbasis 0,75 % der ersten 200.000.000 USD seines durchschnittlichen täglichen Nettovermögens entspricht; das Honorar verringert sich auf 0,675 % des über 200.000.000 USD hinausgehenden Nettovermögens und nochmals auf 0,60 % des über 1.300.000.000 USD hinausgehenden Nettovermögens.

Beschreibung der Anteile/Anteilzertifikate

Anteile der jeweiligen Klassen stellen eine anteilmäßige Beteiligung am Vermögen des Fonds dar; sie haben in Bezug auf Sachverhalte, die den Fonds insgesamt betreffen, dieselben Stimmrechte und sonstigen Rechte und Privilegien wie die Anteile jeder anderen Klasse. Über Sachthemen, die ausschließlich eine Klasse betreffen, darf nur von den Anteilhabern der betreffenden Klasse abgestimmt werden. Jede Klasse wird getrennt abstimmen über Sachverhalte, (1) die ausschließlich ihre Klasse betreffen, (2) über die gemäß bundesstaatlicher Gesetzgebung separat abzustimmen ist und (3) über die gemäß dem Gesetz von 1940 separat abzustimmen ist.

Der Fonds hat ein nicht kumulatives Stimmrecht. Das bedeutet, dass die Inhaber von mehr als 50 % der zur Abstimmung gelangenden Anteile sämtliche Verwaltungsratsmitglieder wählen können. Wenn dieser Fall eintritt, können die Inhaber der übrigen stimmberechtigten Anteile kein Verwaltungsratsmitglied stellen.

Der Fonds stellt gewöhnlich keine Zertifikate über erworbene Anteile aus. Anteilzertifikate, die volle Anteile (aber keine Bruchteile) repräsentieren, werden nur auf ausdrückliches Ersuchen des Anteilhabers ausgestellt, das schriftlich an den Transferagenten zu richten ist. Für die Ausstellung eines Zertifikates für alle oder einige der mit einem einzigen Auftrag erworbenen Anteile wird keine Gebühr erhoben. Allerdings ist zu beachten, dass der Ersatz verloren gegangener oder zerstörter Zertifikate nur gegen Abschluss einer Versicherung möglich ist, für die der Anteilhaber in der Regel eine Prämie in Höhe von 2 % und mehr der zu ersetzenden Zertifikate zu zahlen hat.

Anteilhaberversammlungen

Dem Fonds ist nicht vorgeschrieben, Jahreshauptversammlungen der Anteilhaber abzuhalten, so dass er auf diese verzichten kann. Der Fonds wird außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilhaber einberufen, wenn er von Anteilhabern darum ersucht wird, die mindestens 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds halten. Ferner ist der Fonds verpflichtet, bei der Kommunikation unter Anteilhabern in Verbindung mit der Einberufung von Anteilhaberversammlungen behilflich zu sein, in denen über die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern abgestimmt werden soll.

Ausschüttungen

Die Ausschüttungen des Fonds setzen sich aus Ertragsdividenden und Ausschüttungen realisierter Kursgewinne zusammen. Der Fonds erzielt im Allgemeinen Erträge in der Form von Dividenden, Zinsen und sonstigen Einnahmen aus seinen Anlagen. Diese Erträge abzüglich der betrieblichen Aufwendungen des Fonds stellen seine Nettoerträge aus Vermögensanlagen dar, aus denen Ertragsdividenden ausgeschüttet werden können. Daher kann die Höhe der pro Anteil ausgeschütteten Dividenden bei jeder Ausschüttung schwanken. Ferner kann der Fonds in Verbindung mit dem Verkauf oder einer sonstigen Disposition im Zusammenhang mit den Wertpapieren seines Anlagevermögens Kursgewinne oder -verluste erzielen.

Die Ausschüttungen werden normalerweise im Oktober und (falls notwendig) im Dezember gezahlt und stellen die Gesamtheit, oder im Wesentlichen die Gesamtheit, der Nettoerträge des Fonds aus Finanzanlagen und der netto realisierten Kursgewinne dar. Der Fonds zahlt weder „Zinsen“ noch garantiert er eine bestimmte Rendite des eingesetzten Kapitals.

Vor dem Erwerb der Fondsanteile sollte die Auswirkung der Dividenden oder realisierten Kursgewinne, die zwar festgesetzt, aber noch nicht gezahlt worden sind, sorgfältig abgewogen werden. Dividenden oder realisierte Kursgewinne, die ausgeschüttet

werden, nachdem ein Anteilinhaber kurz vor dem Stichtag Anteile erworben hat, verringern den Nettoinventarwert der Anteile um die Summe der Dividende oder Ausschüttung. Die Gesamtheit oder ein Teil solcher Dividenden oder Ausschüttungen unterliegen im Allgemeinen der Steuer, obwohl sie effektiv eine Kapitalrückzahlung darstellen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, Ausschüttungen des Fonds zu erhalten:

1. Kauf von weiteren Anteilen am Templeton Growth Fund, Inc. Sie können weitere Fondsanteile erwerben (und zwar ohne Berechnung von Emissionskosten oder nachträglichen Emissionsgebühren) durch Wiederanlage der ausgeschütteten Kursgewinne, Dividendenausschüttungen, oder beides. In Deutschland können zu den gleichen Konditionen auch Anteile am Templeton Global Smaller Companies Fund, Inc. erworben werden.
2. Ausschüttungen per USD-Scheck oder in bar. Sie können Kursgewinn- und Dividendenausschüttungen in Form eines USD-Schecks oder durch Barauszahlung bei einer der Zahlstellen, mit Ausnahme der Chase Manhattan Bank AG, erhalten.

Um eine dieser Möglichkeiten auszuwählen, füllen Sie bitte das beiliegende Antragsformular aus oder informieren Sie Ihren Anlagevermittler, für welche Option Sie sich entschieden haben. Wenn wir keine Weisungen von Ihnen erhalten, werden wir die Dividenden- und Kursgewinnausschüttungen automatisch in Fondsanteile wieder anlegen.

Schecks in USD werden per Luftpost an die eingetragene Anschrift geschickt. Die Beträge von Schecks, die vom Empfänger nicht angenommen wurden und an den Fonds zurückgegangen sind, werden für das Konto des Anteilinhabers zu dem Nettoinventarwert, der als nächster nach Eingang des Schecks beim Transferagenten errechnet wird, in vollen oder Bruchteilsanteilen wieder angelegt. Spätere Ausschüttungen werden automatisch zum Nettoinventarwert des Tages, an dem der Dividendenabschlag vorgenommen wird, in weiteren vollen oder Bruchteilsanteilen angelegt.

Depotbank

JPMORGAN CHASE BANK
Chase Metro Tech Center
Brooklyn, New York 11245, USA

fungiert als Depotbank für die Vermögensgegenstände des Fonds, die beim Hauptsitz der Depotbank und bei ihren Zweigniederlassungen und Agenturen in der ganzen Welt verwahrt werden. Die Depotbank hat mit nicht-US-amerikanischen Unterdepotbanken Verträge geschlossen, denen der Verwaltungsrat gemäß Rule 17f-5 des 1940 Act zugestimmt hat. Die Depotbank, ihre Zweigniederlassungen und Unterdepotbanken verwahren innerhalb der USA – und häufig auch außerhalb der USA – im Allgemeinen nicht die Zertifikate der bei ihnen hinterlegten Wertpapiere, sondern unterhalten buchmäßige Aufzeichnungen bei US-amerikanischen und

nicht-US-amerikanischen Wertpapierdepots, die ihrerseits buchmäßige Aufzeichnungen bei den Transferagenten der Wertpapieremittenten unterhalten. Die Depotbank trifft keine Entscheidungen darüber, welche Anlagen getätigt werden.

Das Eigenkapital der Depotbank betrug am 31. 12. 2001 41,099 Milliarden USD.

Die Depotbank erhält für ihre Dienste die folgenden jährlichen Verwahrgebühren:

Kanadische und US-Wertpapiere:

0,02 %	berechnet auf Werte bis 1 Milliarde USD
0,0175 %	auf Werte von 1 Milliarde USD bis 2 Milliarden USD
0,015 %	von 2 Milliarden USD bis 5 Milliarden USD
0,0125 %	auf die darüber hinausgehenden Werte

Ausländische Wertpapiere (nicht US):

0,08 %	auf Werte bis zu 1 Milliarde USD
0,07 %	auf Werte über 1 Milliarde USD

Wertpapiere von Emerging Markets:

0,03 % (Mexiko) – 0,05 % (andere Länder)

Cash-Management-Gebühr: 10.000 USD

Außerdem erhält die Depotbank Ersatz ihrer Auslagen. Diese Gebühren unterliegen periodischen Überprüfungen durch die Vertragsparteien.

Geschäftsführungsgesellschaft

Die Franklin Templeton Services, Inc.
500 East Broward Boulevard
Ft. Lauderdale, FL 33394-3091

ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Franklin Resources, Inc. Sie stellt dem Fonds bestimmte Verwaltungseinrichtungen und -dienstleistungen zur Verfügung, zu denen auch die Zahlung der Gehälter der leitenden Angestellten, die Anlegung und Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Anfertigung der Steuererklärungen und Finanzberichte zählen, und überwacht, dass die Vorschriften der Aufsichtsbehörden eingehalten werden. Für ihre Dienstleistungen erhält die Geschäftsführungsgesellschaft eine jährliche Gebühr in einer Höhe von 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens des Fonds bis zu 200 Mio. USD, 0,135 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens zwischen 200 Mio. USD und 700 Mio. USD, 0,10 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens zwischen 700 Mio. USD und 1,2 Mrd. USD und 0,075 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens über 1,2 Mrd. USD.

Franklin Templeton Services, Inc. ist eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Templeton Resources, Inc., die zum 30. September 2001 ein Eigenkapital von 3.977.896 USD auswies.

Geschäftsleitung

Die Geschäfte des Fonds werden vom Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat ernennt die Leitenden Angestellten des Fonds, denen das Tagesgeschäft obliegt. Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass es zu keinen Konflikten zwischen den verschiedenen Anteilklassen kommt. In einem solchen unerwarteten Fall würde der Verwaltungsrat unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt zu beheben.

Es folgen der Name, die Anschrift, die Haupttätigkeiten während der letzten fünf Jahre und weitere Angaben über die Verwaltungsratsmitglieder und wichtigsten Leitenden Angestellten des Fonds:

HARRIS J. ASHTON (69 Jahre)

**191 Clapboard Ridge Road
Greenwich, CT 06830**

Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglied der RBC Holdings (USA) Inc. (einer Bankholding) und der Bar-S Foods (einem Fleischverpackungsunternehmen); Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von 48 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; vormals Chairman des Verwaltungsrates, President und Chief Executive Officer der General Host Corporation (Tagesheime und Handwerker-Ausbildungsstätten) (bis 1998).

NICHOLAS F. BRADY (71 Jahre)*

**16, North Washington Street
Easton, Maryland 21601**

Verwaltungsratsmitglied

Vorsitzender der Templeton Emerging Markets Investment Trust PLC, der Templeton Latin America Investment Trust PLC und der Darby Overseas Investments, Ltd. sowie der Darby Emerging Market Investments LDC (Investmentfirmen) (von 1994 bis heute); Verwaltungsratsmitglied der Templeton Capital Advisors Ltd., der Templeton Global Strategy Funds, der Amerada Hess Corporation (Förderung und Raffinerie von Öl und Gas), der C2, Inc. (Operating- und Investmentgeschäft) und der H. J. Heinz Company (Verarbeitung von Nahrungsmitteln und verwandten Produkten); Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von 18 Investmentgesellschaften der Templeton Franklin Investments; ehemals Secretary des United States Department of the Treasury (1988–1993), Chairman des Verwaltungsrates der Dillon, Read & Co. Inc. (einer Investmentbank) (bis 1988); U.S. Senator von New Jersey (April 1982–Dezember 1982)

FRANK J. CROTHERS (57 Jahre)

P.O. Box 238

Lyford Cay

Nassau, Bahamas

Verwaltungsratsmitglied

Vorsitzender von Caribbean Electric Utility Services Corporation and Atlantic Equipment & Power Ltd.; Zweiter Vorsitzender von

Caribbean Utilities Co., Ltd.; President von Provo Power Corporation; Verwaltungsratsmitglied von verschiedenen anderen geschäftlichen und gemeinnützigen Organisationen; Verwaltungsratsmitglied bzw. Treuhänder – je nach Fall – von 14 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

S. JOSEPH FORTUNATO (69 Jahre)

**Park Avenue at Morris County
P.O. Box 1945**

Morristown NJ 07962-1945

Verwaltungsratsmitglied

Mitglied der Anwaltsfirma Pitney, Hardin, Kipp & Szuch; Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von 49 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

ANDREW H. HINES JR. (78 Jahre)

**One Progress Plaza,
Suite 290**

St. Petersburg FL 33701

Verwaltungsratsmitglied

Berater der Triangle Consulting Group; Executive-in-Residence des Eckerd College (von 1991 bis heute); Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von 19 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; ehemals Chairman und Verwaltungsratsmitglied von Precise Power Corp. (1990–1997), Verwaltungsratsmitglied des Checkers Drive-in Restaurant, Inc. (1994–1997), Vorsitzender des Verwaltungsrats und Chief Executive Officer der Florida Progress Corporation (Holdinggesellschaft im Energiesektor) (1982–1990) und Verwaltungsratsmitglied mehrerer ihrer Tochtergesellschaften.

EDITH E. HOLIDAY (49 Jahre)

3239 38th Street, N.W.

Washington DC 20016

Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglied von Amerada Hess Corporation (Förderung und Raffinerie von Öl und Gas) (1993 bis heute), Hercules Incorporated (Chemie, Fiberglas und Kunststoffe) (1993 bis heute), Beverly Enterprises, Inc. (Gesundheitspflege) (1995 bis heute), H. J. Heinz Company (Nahrungsmittel) (1994 bis heute), RTI International Metals, Inc. (Herstellung und Vertrieb von Titan) (1999 bis heute), Digest Incorporated (Web Hosting) (seit 2001 bis heute), Canadian National Railway (seit 2001 bis heute) und Triton Energy (Öl und Gas) (seit 2001 bis heute); Verwaltungsrat oder Treuhänderin – je nach Fall – von 28 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments und ehemals Assistentin des Präsidenten der Vereinigten Staaten und Kabinettsminister (1990–1993), Leiterin der Rechtsabteilung des Finanzministeriums (1989–1990) sowie Rechtsberaterin des Ministers für Öffentlichkeitsarbeit und Außenkontakte im Finanzministerium (1988–1989).

CHARLES B. JOHNSON (68 Jahre)*

One Franklin Parkway

San Mateo

Kalifornien, CA 94403-1906

Vice President und Verwaltungsratsmitglied

Vorsitzender des Verwaltungsrats, Chief Executive Officer, Mitglied des Office of the Chairman und Verwaltungsratsmitglied der Franklin Resources, Inc.; Vizepräsident der Franklin Templeton Distributors, Inc.; Leitender Angestellter und/oder Angestellter, Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – der meisten anderen Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc. und von 48 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

BETTY P. KRAHMER (72 Jahre)

2201 Kentmere Parkway

Wilmington DE 19806

Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänderin verschiedener Bürgervereine; Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänderin – je nach Fall – von 18 der Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; ehemals Wirtschaftsanalytikerin der US-Regierung;

GORDON S. MACKLIN (73 Jahre)

8212 Burning Tree Road

Bethesda MD 20817

Verwaltungsratsmitglied

Stellvertretender Vorsitzender der White Mountains Insurance Group, Ltd. (Holdinggesellschaft); Verwaltungsratsmitglied der Martek Biosciences Corp., WorldCom, Inc. (Kommunikationsdienste), MedImmune, Inc. (Biotechnologie), Overstock.com (Internetdienste) und Spacelab, Inc. (Raumfahrtdienste); Verwaltungsratsmitglied und Treuhänder – je nach Fall – von 48 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; vormals Vorsitzender der White River Corporation (Finanzdienste) (bis 1998) und der Hambrecht & Quist Group (Investmentbank) (bis 1992); Präsident der National Association of Securities Dealers, Inc. (bis 1987).

FRED R. MILLSAPS (72 Jahre)

2665 NE 37th Drive

Fort Lauderdale FL 33308

Verwaltungsratsmitglied

Manager von Privatkundenanlagen (von 1978 bis heute); Verwaltungsratsmitglied mehrerer Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen; Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von 19 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; ehemals Vorsitzender und Chief Executive Officer der Landmark Banking Corporation (1969–1978); Financial Vice President der Florida Power and Light (1965–1969); Vice President der Federal Reserve Bank of Atlanta (1958–1965).

CONSTANTINE DEAN TSERETOPOULOS (47 Jahre)

P.O.Box N-7776

Lyford Cay, Nassau

Bahamas

Verwaltungsratsmitglied

Arzt am Lyford Cay Hospital (1987 bis heute), Verwaltungsratsmitglied von verschiedenen gemeinnützigen Organisationen, Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von 15 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments, ehemals Mitglied der Kardiologie der Universität von Maryland (1985–1987) und Dozent für Innere Medizin am Greater Baltimore Medical Center (1982–1985).

HARMON E. BURNS (56 Jahre)

One Franklin Parkway

San Mateo

Kalifornien, CA 94403-1906

Vice President

Stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des Büros des Vorsitzenden und Verwaltungsratsmitglied der Franklin Resources, Inc., Vice President und Verwaltungsratsmitglied der Franklin Templeton Distributors, Inc.; Executive Vice President der Franklin Advisers, Inc.; Verwaltungsratsmitglied der Franklin Investment Advisory Services, Inc., der Franklin Templeton Investor Services, Inc. und/oder Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – der meisten anderen Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc. und von 51 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

JEFFREY A. EVERETT (37 Jahre)

P.O. Box 7759

Lyford Cay, Nassau

Bahamas

President

President und Verwaltungsratsmitglied der Templeton Global Advisors Limited; Leitender Angestellter für verschiedene andere Investmentgesellschaften von Franklin Templeton Investments und vormals Leitender Angestellter für den Bereich Investment bei First Pennsylvania Investment Research (bis 1989).

MARTIN L. FLANAGAN (41 Jahre)

One Franklin Parkway

San Mateo

Kalifornien, CA 94043-1906

Vice President

President und Mitglied des Büros des Präsidialbüros, Leitender Finanz- und geschäftsführender Vorstand der Franklin Resources, Inc.; Senior Vice President und Leitender Finanzvorstand der Franklin Mutual Advisers LLC; Executive Vice President, Leitender Finanzvorstand und Direktor von Templeton Worldwide, Inc.; Executive Vice President und Leitender Geschäftsvorstand der Templeton Investment Counsel, LLC; Executive Vice President und Direktor von Franklin Advisers, Inc.; Execu-

tive Vice President der Franklin Investment Advisory Services, Inc. und der Franklin Templeton Investor Services, LLC; Leitender Finanzvorstand der Franklin Advisory Services, LLC; Vorsitzender der Franklin Templeton Services, LLC; Leitender Angestellter und/oder Direktor von einigen der anderen Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc.; Leitender Angestellter und/oder Direktor oder Treuhänder von 51 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

DAVID P. GOSS (54 Jahre)

One Franklin Parkway

San Mateo

Kalifornien, CA 94403-1906

Vice President

Associate General Counsel bei Franklin Templeton Investments; President, Chief Executive Officer und Verwaltungsratsmitglied bei Properties Resources, Inc. und Franklin Properties, Inc.; Officer und Verwaltungsratsmitglied von verschiedenen Tochtergesellschaften von Franklin Resources, Inc.; Leitender Angestellter einiger der anderen Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc.; Officer von 52 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; vormals Präsident, Chief Executive Officer und Verwaltungsratsmitglied von Franklin Real Estate Income Fund, Franklin Advantage Real Estate Income Fund (bis 1996), Property Resources Equity Trust (bis 1999) und Franklin Select Equity Trust (bis 2001).

BARBARA J. GREEN (54 Jahre)

One Franklin Parkway

San Mateo

Kalifornien, CA 94403-1906

Vice President und Secretary

Vice President und Stellvertretende Leiterin der Rechtsabteilung von Franklin Resources, Inc., Senior Vice President der Templeton Worldwide, Inc.; Leitende Angestellte bei 52 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; ehemals Stellvertretende Direktorin der Abteilung Investment Management, erste Assistentin und Seniorberaterin des Chairman, Rechtsberaterin des Chairman, Sonder- und Rechtsberaterin der amerikanischen Securities and Exchange Commission (1986–1995); Rechtsanwältin bei Rogers & Wells (bis 1986); Rechtspflegerin beim US-Bezirksgericht (Bezirk Massachusetts) (bis 1986).

CHARLES E. JOHNSON (45 Jahre)

777 Mariners Island Blvd.

San Mateo

Kalifornien, CA 94404

Vice President

President, Mitglied des Büros des Präsidenten und Verwaltungsratsmitglied der Franklin Resources, Inc.; Senior Vice President der Franklin Templeton Distributors, Inc.; Präsident und Verwaltungsratsmitglied der Templeton Worldwide, Inc. und der Franklin Advisers, Inc.; Vorstandsvorsitzender, Präsident und Verwaltungs-

ratsmitglied der Franklin Investment Advisory Services, Inc.; Leitender Angestellter und/oder Verwaltungsratsmitglied von einigen anderen Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc.; Leitender Angestellter und/oder Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – von 33 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

RUPERT H. JOHNSON, JR. (61 Jahre)

One Franklin Parkway

San Mateo

Kalifornien, CA 94403-1906

Vice President

Stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des Büros des Vorsitzenden und Verwaltungsratsmitglied Franklin Resources Inc.; Vice President und Verwaltungsratsmitglied der Franklin Templeton Distributors, Inc.; Verwaltungsratsmitglied der Franklin Advisers, Inc. und der Franklin Investment Advisory Services Inc.; Senior Vice President von Franklin Advisory Services, LLC.; Leitender Angestellter, Verwaltungsratsmitglied und/oder Verwaltungsratsmitglied oder Treuhänder – je nach Fall – der meisten anderen Tochtergesellschaften der Franklin Resources, Inc. und von 51 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

JOHN R. KAY (61 Jahre)

500 East Broward Blvd.

Fort Lauderdale

Florida

Vice President

Vice President der Templeton Worldwide, Inc.; Stellvertretender Vice President der Franklin Templeton Distributors, Inc.; Senior Vice President von Franklin Templeton Services, LLC; ehemals Vice President und Controller der Keystone Group, Inc.; Leitender Angestellter von 23 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments.

BRUCE S. ROSENBERG (40 Jahre)

500 East Broward Blvd.

Fort Lauderdale

Florida, FL 33394-3091

Treasurer

Vice President von Franklin Templeton Services, LLC und Leitender Angestellter von 19 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments; ehemals Senior Manager Fonds-Rechnungswesen bei Templeton Global Investors, Inc. (1995–1996).

MURRAY L. SIMPSON (64 Jahre)

One Franklin Parkway

San Mateo

Kalifornien, CA 94403-1906

Vice President

Executive Vice President und Leiter der Rechtsabteilung von Franklin Resources, Inc.; Leitender Angestellter und/oder Verwaltungsratsmitglied von einigen Tochtergesellschaften von Franklin Resources, Inc.;

Leitender Angestellter von 52 Investmentgesellschaften der Franklin Templeton Investments, ehemals Chief Executive Officer und Managing Director von Templeton Franklin Investment Services (Asien), Limited (bis Januar 2000) und Verwaltungsratsmitglied von Templeton Asset Management, Ltd. (bis 1999).

** Diese Mitglieder sind „Mitinteressenten“ des Fonds im Sinne der Bundesstaatlichen Wertpapiergesetze. Der Status von Herrn Brady als Mitinteressent ergibt sich aus seiner geschäftlichen Verbundenheit mit Franklin Resources, Inc. und Templeton Global Advisors Limited. Herr Brady und Franklin Resources, Inc. sind beide beschränkt haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Darby Overseas Partners, L.P. („Darby Overseas“). Herr Brady ist Vorsitzender und Aktionär der Darby Overseas Investments, Ltd., welche die persönlich haftende Gesellschafterin von Darby Overseas ist. Zusätzlich sind Darby Overseas und Templeton Advisors, Ltd. beschränkt haftende Gesellschafter von Darby Emerging Markets Fund, L.P. (DEMF). Herr Brady fungiert als Vorsitzender der persönlich haftenden Gesellschafterin von DEMF. Darby Overseas und deren persönlich haftende Gesellschafterin besitzen 100 % der Aktien der Komplementärin von DEMF hält. Herr Brady ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates von Templeton Capital Advisers, Ltd. (TCAL). Diese Gesellschaft dient als Anlageverwalter von bestimmten, nicht registrierten Fonds. TCAL und Templeton Global Advisers, Ltd. sind beide indirekte Tochtergesellschaften von Franklin Resources, Inc.*

Anmerkung: Charles B. Johnson und Rupert H. Johnson, Jr. sind Brüder. Charles E. Johnson ist der Sohn von Charles B. Johnson.

Der Fonds bezahlt nichtverbundenen Verwaltungsratsmitgliedern und Herrn Brady gegenwärtig eine jährliche Vergütung von 12.000 USD und ein Honorar von 900 USD für jede Verwaltungsratsitzung, an der sie teilnehmen. Mitglieder des Verwaltungsrats, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses für den Fonds und andere Fonds innerhalb von Franklin Templeton Investments teilnehmen, erhalten eine Pauschalgebühr von 2.000 USD für jede Sitzung des Prüfungsausschusses anteilig entsprechend der Proportion für den Fonds, nicht jedoch dann, wenn die Sitzung am gleichen Tag wie eine Verwaltungsratssitzung stattfindet. Nichtverbundene Verwaltungsratsmitglieder können auch für ihre Tätigkeiten für andere Fonds von Franklin Templeton Investments Honorare für ihre Dienstleistungen beziehen.

Nettoinventarwert

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert jeder Klasse von Anteilen an dem Fonds wird zum Geschäftsschluss (gewöhnlich 16.00 Uhr, Zeit von New York) an jedem Tage errechnet, an dem die New Yorker Wertpapierbörse für Geschäfte geöffnet ist, indem der Wert der Wertpapierbestände des Fonds zuzüglich der liquiden Mittel und sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich aufgelaufener Zins- und Dividendenforderungen) und abzüglich aller Verbindlichkeiten (einschließlich abgegrenzter Kosten) durch die Zahl der im Umlauf

befindlichen Anteile dividiert und auf den nächsten ganzen Cent auf- oder abgerundet wird. Zur Ermittlung des Gesamtnettovermögens des Fonds werden Barmittel und Forderungen mit ihrer realisierbaren Summe angesetzt. Zinsen werden als aufgelaufene Zinsen und Dividenden am Tag der Notierung ex Dividende verbucht.

Zur Ermittlung des Gesamtnettovermögens des Fonds werden Barmittel und Forderungen mit ihrer realisierbaren Summe angesetzt. Zinsen werden als aufgelaufene Zinsen und Dividenden am Tag der Notierung ex Dividende verbucht. Portfoliopapiere, die an einer Wertpapierbörse oder am NASDAQ National Market System notieren und für die Notierungen ohne weiteres verfügbar sind, werden mit dem zuletzt notierten Verkaufskurs des Tages oder dann, wenn keine Verkäufe gemeldet wurden, innerhalb der zuletzt notierten Geld- und Briefkurse bewertet. Im Freiverkehr gehandelte Portfoliopapiere werden innerhalb des zuletzt notierten Geld- und Briefkurses angesetzt. Portfoliopapiere, die sowohl im Freiverkehr als auch an Börsen gehandelt werden, werden in Übereinstimmung mit dem weitesten und repräsentativsten Markt, den TGAL bestimmt, bewertet.

Der Wertpapierhandel an den europäischen und fernöstlichen Börsen und Freiverkehrsmärkten ist üblicherweise an jedem Tage, an dem die NYSE geöffnet ist, schon vor deren Geschäftsschluss beendet. Nicht an jedem Geschäftstag der NYSE findet ein Handel an europäischen oder fernöstlichen Märkten im Allgemeinen, oder in einem oder mehreren Ländern, statt. Ferner wird an verschiedenen ausländischen Märkten auch an Tagen gehandelt, die für die NYSE keine Geschäftstage sind und an denen der Nettoinventarwert jeder Klasse nicht berechnet wird. Somit findet die Berechnung des Nettoinventarwertes jeder Klasse nicht gleichzeitig mit der Ermittlung der Kurse zahlreicher Portfoliopapiere, die in die Berechnung eingehen, statt, und wenn Ereignisse eintreten, die den Wert dieser ausländischen Wertpapiere erheblich beeinflussen, werden diese Wertpapiere mit ihrem angemessenen Wert angesetzt, der vom Management bestimmt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

Im Allgemeinen ist der Handel mit Industrieanleihen, US-Staatspapieren und Geldmarktpapieren an jedem Tag zu verschiedenen Zeiten vor dem festgesetzten Geschäftsschluss der NYSE beendet. Der Wert dieser Wertpapiere, der zur Berechnung des Nettoinventarwertes jeder Klasse benutzt wird, wird zu diesen Zeiten ermittelt. Gelegentlich können zwischen den Zeiten, zu denen der Wert dieser Wertpapiere ermittelt wird, und dem festgesetzten Geschäftsschluss der NYSE Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen und bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jeder Klasse nicht berücksichtigt wurden. Wenn in dieser Zeitspanne Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere wesentlich beeinflussen, werden die Wertpapiere mit ihrem angemessenen Wert angesetzt, der in gutem Glauben vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Andere Wertpapiere, für die Notierungen ohne weiteres verfügbar sind, werden mit ihrem aktuellen Marktwert bewertet, der von einem Bewertungsdienst bezogen werden kann und sich auf eine Reihe von Faktoren gründet, zu denen der jüngste Handel, die Größe des institutionellen Handels mit vergleichbaren Wertpapierarten (unter Berücksichtigung der Renditen, Risiken und Laufzeiten) und/oder Entwicklungen in Verbindung mit speziellen Emissionen zählen. Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, deren aktueller Marktwert nicht ohne weiteres verfügbar ist, werden mit ihrem angemessenen Wert angesetzt, der nach Verfahren, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, ermittelt wird. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates darf der Fonds einen Bewertungsdienst, eine Bank oder Wertpapierhändler einschalten, um die oben beschriebenen Funktionen zu erfüllen.

Die Ausgaben des Fonds werden von den Anteilklassen im Verhältnis zu der jeweils ausgegebenen Zahl von Anteilen einer Klasse getragen, wobei jede Anteilklasse allein die Kosten des für sie geltenden Vertriebsserviceplans trägt. Die Zuordnung des Nettovermögens findet ebenfalls im Verhältnis der ausgegebenen Anteile statt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Verwaltungsrat kann Verfahren festlegen, nach denen der Fonds die Ermittlung des Inventarwertes für die Gesamtheit oder einen Teil der Zeiträume aussetzt, in denen (1) die New Yorker Wertpapierbörse außerhalb der üblichen Wochenenden und Feiertage geschlossen ist, (2) der Handel an der New Yorker Wertpapierbörse eingeschränkt ist, (3) ein Notstand besteht, der zur Folge hat, dass der Verkauf von Wertpapieren des Fonds praktisch unmöglich ist oder dass es dem Fonds praktisch unmöglich ist, den Wert seines Nettovermögens angemessen zu ermitteln, oder (4) während anderer Zeiträume, welche die Securities and Exchange Commission zum Schutz der Anteilhaber des Fonds bestimmen kann. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt ist, nimmt der Fonds keine Ausgabe, keine Rücknahme oder keinen Umtausch seiner Anteile vor.

Repräsentanten

Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Carl Graf Hardenberg
Rechtsanwalt
Klein Fontenay 1
20354 Hamburg

fungiert als Repräsentant des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 6 AuslInvestmG.

Der Repräsentant vertritt den Fonds gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft bestimmten Schriftstücke ermächtigt.

Repräsentant in der Republik Österreich

Bank Austria Creditanstalt AG
Obere Donaustraße 19
A-1020 Wien

fungiert als Repräsentant des Fonds in der Republik Österreich.

Der Repräsentant vertritt den Fonds gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft bestimmten Schriftstücke ermächtigt.

Für Klagen gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptvertriebsgesellschaft, die zu dem Vertrieb der Anteile in der Republik Österreich Bezug haben, sind die Gerichte von Wien zuständig.

Steuerliche Angaben

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Besteuerung in diesem Kapitel auf den Erkenntnissen zum 01.07.2002 beruht. Obwohl der Fonds und die Franklin Templeton Investment Services GmbH die steuerlich relevanten Sachverhalte mit größter Sorgfalt behandeln, kann aufgrund der in immer kürzeren Zeitabständen erfolgenden Änderungen des Steuerrechts und der Ungewissheit einer abweichenden Interpretation durch die Finanzbehörden keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Steuerbehörden die veröffentlichten Zahlen als richtig anerkennen. Den Anteilhabern wird empfohlen, sich wegen ihrer persönlichen Steuersituation an ihren Steuerberater zu wenden.

Besteuerung in den USA

US-Einkommensteuer: Der Fonds beabsichtigt grundsätzlich, Dividenden mindestens einmal jährlich auszubezahlen, welche im Wesentlichen allen seinen Nettoanlageerlösen entsprechen. Diese schließen u. a. Dividenden, Zinsen und kurzfristige Nettoveräußerungsgewinne, soweit sie die langfristigen Nettoveräußerungsverluste übersteigen, ein. Weiterhin ist beabsichtigt, mindestens einmal jährlich die realisierten Veräußerungsgewinne auszuschütten. Dadurch und indem der Fonds bestimmte Diversifizierungsaufgaben und andere Vorgaben des Internal Revenue Service Code von 1986 einhält, beabsichtigt der Fonds, jährlich als „Regulated Investment Company“ eingestuft zu werden. Dieser Status des Fonds führt nicht zu einer staatlichen Überwachung des Managements oder der Anlagepolitik. Als eine „Regulated Investment Company“ ist der Fonds grundsätzlich von der US-Bundeseinkommensteuer befreit, insofern als die Nettoanlageerlöse und die Nettoveräußerungsgewinne an die Anteilhaber ausgeschüttet worden sind. Die Ausschüttungen unterliegen der US-Bundeseinkommensteuer, soweit sie an amerikanische Steuerzahler fließen.

US-Quellensteuer: Gemäß Artikel 10 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von

Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen in der Fassung vom 21.08.1991 erhebt der amerikanische Staat auf Ausschüttungen von Dividenden, Zinsen und kurzfristigen Gewinnen des Fonds an Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland eine Quellensteuer in Höhe von 15 %. Ausschüttungen der langfristigen realisierten Kursgewinne werden nicht der Quellensteuer unterworfen.

US-Strafsteuer: Ausschüttungen und die Erlöse aus Rückgaben von Fondsanteilen, die an natürliche Personen und andere steuerpflichtige Empfänger gezahlt werden, unterliegen einer Strafsteuer des US-Bundes in Höhe von 30 %, wenn dem Fonds nicht die US-amerikanische Steuernummer des Anteilinhabers oder die W-8-Erklärung darüber zugeleitet wurde, dass der Anteilinhaber dieser Steuer nicht unterliegt. Die W-8-Erklärung ist in das Antragsformular aufgenommen und muss derzeit alle 3 Jahre erneuert werden.

US-Erbchaftsteuer: Gemäß Art. 9 des Abkommens vom 03.12.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen Anteile am Fonds nicht der amerikanischen Besteuerung, soweit sie Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sind.

Der Fonds könnte gezwungen sein, von den Erben ein von der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service ausgestelltes Übertragungsformular oder vergleichbare Unterlagen anzufordern, die den Fonds von einer Haftung für unter Umständen anfallende Erbschaftsteuern befreit. Ein Übertragungsformular des Internal Revenue Service wird immer dann benötigt, wenn das in den USA belegene Bruttovermögen eines verstorbenen Anteilinhabers mindestens 60.000,00 USD beträgt. Bei in den USA belegenen Bruttovermögen mit einem geringeren Wert kann der Fonds eine entsprechende beidete Erklärung verlangen.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Fonds gibt den Anteilinhabern bei jeder Ausschüttung und bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds die in § 17 Abs. 3 Ziff. 2 AuslInvestmG geforderten steuerlichen Angaben bekannt und weist sie den Steuerbehörden nach. Der Fonds veröffentlicht auch börsentäglich gemäß § 17 Abs. 3 Ziff. 3 AuslInvestmG seine Zwischengewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge.

Daher sind nach der Rechtsauffassung des Fonds Anteilinhaber in Deutschland gemäß § 17 AuslInvestmG lediglich mit ausgeschütteten und thesaurierten Zins- und Dividenden erträgen sowie Gewinnen aus Termingeschäften des Fonds einkommensteuerpflichtig, wobei unerheblich ist, ob die Erträge ausgezahlt oder automatisch in neue Fondsanteile reinvestiert werden.

Die von dem Fonds erzielten ausgeschütteten oder thesaurierten Kursgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile von Kapitalgesellschaften sind immer steuerfrei, es sei denn, die Kursgewinne gelten als Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen.

Die Anrechnung desjenigen Teils der 15%igen US-amerikanischen Quellensteuer, der wegen Zinsen und Dividenden einbehalten wurde, auf die zu entrichtende deutsche Einkommensteuer erfolgt nach § 19 AuslInvestmG und den Regelungen des Einkommensteuergesetzes.

Wenn Anteilinhaber ihre Fondsanteile von einem inländischen Kreditinstitut verwahren oder verwalten lassen, ist dieses Kreditinstitut bei Ausschüttungen von Zins- und Dividenden erträgen zum Einbehalt einer Zinsabschlagsteuer in Höhe von derzeit 30 % (bzw. 35 % bei Tafelgeschäften) jeweils zuzüglich des Solidaritätszuschlags verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die Ausschüttung automatisch in neue Fondsanteile reinvestiert wird. Sollte der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nur einen Teil der bis dahin erzielten Zins- und Dividenden erträge ausschütten, so müsste das inländische Kreditinstitut die Zinsabschlagsteuer auf den Gesamtertrag des Fonds errechnen und abführen.

Die Zinsabschlagsteuer fällt dagegen nicht an, wenn ein Anteilinhaber seine Fondsanteile selbst verwaltet und die Ausschüttungszahlungen direkt von dem Fonds oder über die deutsche Zahlstelle erhält.

Im Falle der Rückgabe, des Umtausches oder anderweitiger Übertragungen von Rechten an Fondsanteilen (Veräußerungsgeschäfte) haben private Anteilinhaber nur den erzielten Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn wird in § 17 Abs. 2a AuslInvestmG unter Verweisung auf § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 3 EStG definiert und lässt sich vereinfacht als derjenige Teil des Nettoinventarwertes eines Fondsanteils bezeichnen, der aus den vom Fonds realisierten Zinsen und gleichgestellten Einnahmen sowie angewachsenen Ansprüchen auf diese Einnahmen sowie aus Gewinnen aus Termingeschäften resultiert, wobei Dividenden erträge nicht zum Zwischengewinn zählen.

Wird die Rückgabe von Fondsanteilen über ein inländisches Kreditinstitut abgewickelt, so ist dieses zum Einbehalt der Zinsabschlagsteuer auf den Zwischengewinn verpflichtet.

Im Übrigen sind für private Anteilinhaber die bei Veräußerungsgeschäften erzielten Gewinne steuerfrei, soweit die Fondsanteile über die Spekulationsfrist von 12 Monaten hinaus gehalten wurden.

Dem Anleger wird dringend empfohlen, sich bezüglich der Auswirkungen auf seine individuelle steuerpflichtige Situation mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Besteuerung in der Republik Österreich

In Österreich unterliegen österreichische Anleger grundsätzlich hinsichtlich ihrer Anteile folgender Besteuerung:

In Österreich kommen die §§ 40, 42 Investmentfondsgesetz (InvFG) zur Anwendung. Danach sind alle tatsächlich auf die Anteilsrechte erfolgten Ausschüttungen sowie die von der Gesellschaft vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge als so genannte ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des § 42 InvFG steuerpflichtige Kapitalerträge beim Anleger.

Realisierte Substanzgewinne ausländischer Fonds sind Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 42 Abs. 3 Investmentfondsgesetz). Realisierte Substanzgewinne ausländischer Fonds sind im Privatvermögen nur dann steuerbegünstigt, wenn ein Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt und gleichzeitig der ausländische Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist und auch tatsächlich öffentlich angeboten wird. In diesem Fall hat der Privatanleger nur 20 % der Substanzgewinne mit einem fixen Steuersatz von 25 % zu versteuern.

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres als ausgeschüttet (§ 40 Abs. 2 Ziffer 1 Investmentfondsgesetz).

Die Ausschüttungen und die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds unterliegen beim Anleger grundsätzlich der tarifmäßigen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer (mit Ausnahme der oben erwähnten begünstigten Substanzgewinne, die im Ausmaß von 20 % einem fixen Steuersatz von 25 % unterliegen).

Ausschüttungen ausländischer Fonds mit kuponzahlender Stelle im Inland unterliegen grundsätzlich der österreichischen Kapitalertragssteuer in Höhe von 25% (§ 93 Abs. 3 Ziffer 5 Einkommensteuer-Gesetz). Sind die ausländischen Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt, so ist für Zwecke der Kapitalertragssteuer eine Ausschüttungsfiktion vorgesehen. Als Kapitalertrag gilt zugeflossen

1. wenn der Anteil dem Steuerpflichtigen das gesamte Kalenderjahr zuzurechnen ist, zum 31.12. eines jeden Jahres ein Betrag von 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises;
2. wenn der Anteil während des Jahres veräußert oder ins Ausland verbracht wird, zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Verbringung ein Betrag von 0,8 % des vor der Veräußerung oder Verbringung zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des laufenden Kalenderjahres.

Der Kapitalertragssteuerabzug auf diese fiktiven Kapitalerträge unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige dem Kreditinstitut eine

Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

Die Kapitalertragssteuer auf tatsächliche und fiktive Kapitalerträge ist ein Vorwegabzug und kann im Wege der Veranlagung auf die eigene Steuerschuld angerechnet werden.

Bei unterjährigen Anteilsverkäufen wird eine Ausschüttung der ordentlichen Erträge mit dem Veräußerungszeitpunkt fingiert und es erfolgt eine pauschale Schätzung der bis zum Veräußerungszeitpunkt erzielten ausschüttungsgleichen Erträge.

Als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen ist der höhere der nachstehenden Beträge der Besteuerung zu unterziehen.

- Differenz zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem Veräußerungspreis (ohne Abzug von Veräußerungskosten)
- 0,8% pro angefangenem Kalendermonat vom Veräußerungspreis (ohne Abzug von Veräußerungskosten)

Seitens der Finanzverwaltung wird es jedenfalls als zulässig erachtet, wenn der Nachweis und die Versteuerung von bis zu einem späteren Zeitpunkt als dem Veräußerungszeitpunkt angefallenen ausschüttungsgleichen Erträgen vorgenommen wird. Es kann sich bei diesem Zeitpunkt auch um das auf den Veräußerungszeitpunkt folgende Fondsgeschäftsjahresende handeln.

Dem Anleger wird dringend empfohlen, sich bezüglich der Auswirkungen auf seine individuelle steuerpflichtige Situation mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Der Templeton Growth Fund Inc. hat einen inländischen Vertreter bestellt und beabsichtigt, alle geforderten Nachweise zu erbringen. Für den Eintritt einer bestimmten Besteuerung der Erträge und Gewinne aus dem Fonds kann allerdings keine Haftung übernommen werden. Die verbindliche Feststellung der steuerpflichtigen Beträge erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen.

Transferagent

Die Franklin Templeton Investor Services, Inc.
100 Fountain Parkway, St. Petersburg, Florida 33716-1205

fingiert als Transferagent des Fonds. Zu den Dienstleistungen des Transferagenten zählen die Verbuchung von Käufen, Übertragungen und Rücknahmeersuchen, die Zahlung von Dividenden, realisierten Kursgewinnen und wieder angelegter Gelder sowie die routinemäßige Kommunikation mit den Anteilhabern. Der Transferagent erhält vom Fonds ein Jahreshonorar von 15,02 USD je Anteilhaberkonto zuzüglich der Barauslagen; dieses Honorar wird jedes Jahr dem Verbraucherpreisindex des Arbeitsministeriums angeglichen.

Der Transferagent ist eine konsolidierte Tochtergesellschaft der Templeton Resources, Inc., die zum 30.9.2001 ein Eigenkapital in Höhe von 3.977.896 USD auswies.

Unabhängige Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfungsgesellschaft
PricewaterhouseCoopers LLP
333 Market Street
San Francisco, CA 94105, USA

fungiert als Abschlussprüfer des Fonds. Ihre Abschlussprüfungsdienstleistungen erstrecken sich auf die Prüfung der Abschlüsse des Fonds und der Unterlagen, die der Fonds bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) und der US-Bundessteuerbehörde einreichen muss.

Veröffentlichungen

Preisveröffentlichung

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden u. a. täglich in den folgenden Medien veröffentlicht:

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Handelsblatt, Börsen-Zeitung, Die Welt, Stuttgarter Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Der Standard (Österreich); Internet: <http://www.franklintempleton.de>;
ARD/ZDF Videotext Seite 760/700

Halbjahres- und Jahresberichte

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. August eines Kalenderjahres. Die Anteilinhaber erhalten mindestens halbjährlich Berichte, welche die Wertpapierbestände des Fonds und weitere Informationen enthalten. Der Jahresbericht wird von den unabhängigen Abschlussprüfern geprüft.

Vertriebsserviceplan

Der Fonds hat für die Fondsanteile einen Vertriebsserviceplan gemäß der Richtlinie 12b-1 zum US-amerikanischen Investment Companies Act von 1940 genehmigt, in dessen Rahmen er der Hauptvertriebsgesellschaft die Kosten und Aufwendungen für Aktivitäten erstatten darf, die in erster Linie auf die Vermittlung der Fondsanteile ausgerichtet sind. Die vom Fonds im Rahmen des Planes zu zahlende Vertriebsservicegebühr darf jährlich 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens der Klasse A-Anteile des Fonds nicht übersteigen. Die Hauptvertriebsgesellschaft darf Teile dieser Gebühr an Anlagevermittler weiterleiten, die eine aktive Betreuung der von ihnen vermittelten Anteilinhaber gewährleisten. Der Plan sieht vor, dass Kosten und Aufwendungen, die in einem bestimmten Monat nicht erstattet wurden (einschließlich der Kosten und Aufwendungen, die nicht erstattet wurden, weil sie die jährliche Grenze von 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens des Fonds überstiegen), nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in späteren Monaten oder Jahren zurückerstattet werden können. Der Verwaltungsrat prüft regelmäßig die Angemessenheit der Zahlungen gemäß dem Vertriebsserviceplan.

Zahlstellengebühr

Die Einrichtung der Zahlstellen dient zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Anleger und dem Transferagenten des Fonds. Der Fonds zahlt an die J.P. Morgan AG eine jährliche Gebühr von 2.500 EUR, an Marcard, Stein & Co. GmbH & Co. KG sowie Merck, Finck & Co. eine jährliche Gebühr von 15.000 USD und an Creditanstalt AG eine jährliche Gebühr von 2.543,55 EUR. Entstandene Aufwendungen werden ebenfalls ersetzt.

Gerichtsstand

Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptvertriebsgesellschaft, die zu dem Vertrieb der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Hamburg. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Republik Österreich

Gerichtsstand für Klagen gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb der Fondsanteile in Österreich Bezug haben, ist Wien. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Widerrufsrecht

Bundesrepublik Deutschland

Wenn der Kauf von Fondsanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 11 des Auslandsinvestment-Gesetzes berechtigt, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht).

Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Fonds oder dessen Repräsentanten zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Abgabe der Käuferklärung, frühestens jedoch mit der Aushändigung des Verkaufsprospektes. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat.

Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Investmentgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 21 Abs. 2–4 KAGG) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Republik Österreich

Für österreichische Anleger sind §§ 3 und 3a KSchG in Verbindung mit § 12 Wertpapieraufsichtsg anzuwenden.

Vertragsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Anleger und dem Fonds unterliegen US-amerikanischem Recht und werden von den folgenden Vertragsbedingungen beherrscht, die sich aus US-Gesetzen, der Satzung und den zusätzlichen Informationen ergeben. Eine vollständige Fassung der Satzung und der zusätzlichen Informationen in deutscher Sprache ist beim deutschen Repräsentanten erhältlich. Außer den vorgeannten Unterlagen ist beim österreichischen Repräsentanten auch der jeweils aktuelle Jahresbericht der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1.2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Fonds wird wirksam, sobald der Kaufantrag und der Anlagebetrag in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsgemäß bei dem Transferagenten eingegangen sind und der Kaufantrag nicht zurückgewiesen wird.

Der Anleger erwirbt mit Wirksamwerden des Rechtsverhältnisses Fondsanteile, deren Anzahl sich nach dem Nettoinventarwert des Fondsanteils richtet, der als Nächster nach dem Eingang von Kaufantrag und Anlagebetrag errechnet wird.

Ein Ersterwerb muss mindestens in Höhe von 2.500 EUR erfolgen. Bei Sparprogrammen ist eine Mindestanlagesumme von 100 EUR monatlich bzw. vierteljährlich erforderlich.

1.3 Unmittelbar nach Wirksamwerden des Rechtsverhältnisses legt der Transferagent für den Anleger ein Anteilinhaber-konto an, in dem u.a. die Anzahl der von ihm erworbenen Anteile aufgenommen wird. Dem Anteilinhaber wird eine entsprechende Bestätigung und auf Antrag ein Zertifikat übersandt.

2 Ausgabepreis

2.1 Der Ausgabepreis eines Fondsanteils errechnet sich aus dem Nettoinventarwert des Fonds geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Fondsanteile zuzüglich der nach der Höhe der Anlage gestaffelten Emissionskosten.

2.2 Anleger, die innerhalb von 13 Monaten eine bestimmte Anzahl von Anteilen erwerben und mindestens einen Tag während dieser Zeit halten und eine entsprechende Absichtserklärung abgeben, kommen in den Genuss der Kürzung der Emissionskosten auf die Gesamtanlage. Rückgaben, die der Anteilinhaber während des Zeitraums von 13 Monaten vornimmt, werden für die

Zwecke der Ermittlung, ob die Bestimmungen der Absichtserklärung erfüllt worden sind oder nicht, von der Summe der Käufe abgezogen.

2.3 Bei Sparplänen sind die Emissionskosten nur auf die tatsächlich eingezahlten Sparbeträge zu entrichten; eine Kostenvorwegbelastung findet nicht statt

3 Rückgabe von Anteilen

Fondsanteile werden an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile berechnet wird, zurückgenommen, wenn der Anteilinhaber einen ordnungsgemäßen Antrag an den Transferagenten über die Franklin Templeton Investment Services GmbH stellt.

Als Rücknahmepreis gilt der Nettoinventarwert des Fondsanteils, der jeweils nach Eingang des ordnungsgemäßen Rücknahmeantrages bei dem Transferagenten als Erster berechnet wird.

4 Anlagebeschränkungen

4.1 Der Fonds hat sich zum Schutz der Anleger weitgehenden Anlagebeschränkungen unterworfen, die nicht ohne Zustimmung der Anteilinhaber abgeändert werden können. Sie ergeben sich im Einzelnen aus dem Prospekt.

4.2 Im Wesentlichen darf der Fonds nicht erwerben:

- a) Anteile anderer Fonds mit Ausnahme von offenen Wertpapierfonds bis zu 5 % des Nettoanlagevermögens
- b) Immobilien oder Grundpfandrechte
- c) Waren- oder Devisenterminkontakte
- d) Wertpapiere solcher Gesellschaften, an denen Leitende Angestellte oder Direktoren mit mehr als jeweils 0,5 % oder insgesamt 5 % beteiligt sind
- e) Beteiligungen an Explorationsprogrammen von Bodenschätzen

4.3 Dem Fonds ist weiterhin nicht gestattet:

- a) Kredite aufzunehmen, soweit dies nicht für die Rücknahme von Anteilen und auch nur als zeitweilige Maßnahme und nur bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens getan wird.
- b) Das Nettovermögen zu belasten oder zu verpfänden, außer zur Besicherung der unter a) genannten Kredite und nicht zu mehr als 10 % des Nettoinventarwertes.
- c) Die Anlage von mehr als 25 % des Nettovermögens in einem einzigen Industriezweig.
- d) Die Anlage in „letter-stocks“.
- e) Leerverkäufe vorzunehmen oder Puts, Calls, Straddles oder Spreads zu kaufen oder zu verkaufen.
- f) Der Fonds ist berechtigt, so genannte Aktienindex-Futures zu handeln und unter bestimmten Voraussetzungen Optionen hinsichtlich solcher Geschäfte zu erwerben bzw. zu veräußern.

Bestätigungsvermerk für die Durchführung der Prospektkontrolle durch die Bank Austria Creditanstalt AG als Repräsentant und Prospektkontrolleur, dass der vorliegende Prospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde.

Bank Austria Creditanstalt AG
Mag. Alfred Simon
Ulrike Sperl

